

Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im März 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Prüfungsgegenstand und Methodik	8
Strategische Ziele und Grundlagen zur Bedarfsplanung	9
Gesetzliche Grundlagen	9
Strategie	10
Oö. Sportstrategie 2020	10
Sportstrategie Oberösterreich 2025	11
Infrastrukturdaten.....	12
Weitere Grundlagen zur Bedarfsplanung	16
Sportorganisation	19
Überblick über die Sportorganisation im Land OÖ	19
Landessportdirektion und Landes-Sportschule	20
Anstellung von Landestrainern, Sportmedizinern und Sonstige.....	22
Landessportorganisation	23
Dach- und Fachverbände	25
Vorschlag für straffe Organisationsstrukturen	26
Sportförderungen	27
Miteinsatz der Landessportdirektion inkl. Landes-Sportschule	27
Überblick	27
Budgetentwicklung von Investitionsförderungen der Landessportdirektion	29
Budgeterhöhungen und offene Mittelbindungen	30
Budgetvormerkungen und offene Projekte in der Sportstättenförderung	31
Mehrjährige Bindung von Verstärkungsmitteln.....	31
Sportstättenförderung durch andere Förderstellen des Landes	33
Sportstättenförderung durch andere Gebietskörperschaften.....	34
Sportförderungsrichtlinien.....	35
Förderprozess für Sportstätten	36
Feststellungen aus der Prüfung ausgewählter Fälle in der Sportstättenförderung.....	37
Überblick über geprüfte Förderprojekte	37
Dokumentation der Bedarfsprüfung	39
Förderungszusagen ohne vorherige Bedarfsprüfung.....	40
Unterschiedliche Bemessung der Förderungshöhe	41
Förderungen von Grundstücksankäufen	42
Zusammenfassung der Empfehlungen	42

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Sporteinrichtungen auf Basis Sportstätten-Bestandserhebung 2010.....	13
Tabelle 2:	Anzahl der Sporteinrichtungen auf Basis Infrastrukturdatenbank der IKD.....	14
Tabelle 3:	Anzahl der Gemeinden mit mehreren Klubhäusern (Stand 2010).....	15
Tabelle 4:	Entwicklung der Anzahl an Sportanlagen in OÖ.....	18
Tabelle 5:	Mittelverwendung der LSO 2015.....	25
Tabelle 6:	Ausgaben und Einnahmen der LSpD inklusive Landes-Sportschule 2011 bis 2015.....	28
Tabelle 7:	Budgetentwicklung Investitionsförderungen 2011 bis 2015.....	29
Tabelle 8:	Fördermittelzusagen LSpD bis 2019 per 20.9.2016.....	30
Tabelle 9:	Fördermittelzusagen LSpD aus Verstärkungsmitteln bis 2020.....	32
Tabelle 10:	Mittelleinsatz der öö. Gemeinden für Sportstätten.....	35
Tabelle 11:	Ausgewählte Förderfälle der LSpD mit gewährter Förderung über 100.000 Euro.....	38
Tabelle 12:	Ausgewählte Förderfälle im offenen Förderprozess der LSpD.....	39
Abbildung 1:	Organisationsstruktur des Sports in Oberösterreich.....	19
Abbildung 2:	Vorschlag für vereinfachte Organisationsstrukturen im Sport.....	27
Abbildung 3:	Investitionsförderungen von Sportstätten durch diverse Förderstellen des Landes im Zeitraum 2013 bis 2015.....	33

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ASKÖ	Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich
ASVÖ	Allgemeiner Sportverband Österreichs

B

BGD	Direktion Bildung und Gesellschaft
BMX	Bicycle MotoCross
Borg	Bundes-Oberstufenrealgymnasium
BSPA	Bundessportakademie
BZ	Bedarfszuweisung

D

DIGIKAT	Digitaler Katastrophenschutzplan des Landes OÖ
DV	Dachverband

F

FV	Fachverband
-----------	-------------

G

GBM	Gebäude- und Beschaffungs-Management
Gde	Gemeinde
Gembon	Analyse- und Informationssystem zur Beurteilung der Bonität der öö. Gemeinden

H

HAS	Handelsschule
HLSZ	Heeres-Leistungssportzentrum

I

IDB	Infrastrukturdatenbank
IKD	Direktion Inneres und Kommunales

L

L-DV	Landes-Dachverband
leg. cit.	legis citatae, zitierte Gesetzesstelle
LRH	Oö. Landesrechnungshof
LSO	Landessportorganisation
LSpD	Landessportdirektion
LZ	Landeszuschuss

M

MA	Mitarbeiterin, Mitarbeiter
Mio.	Million, Millionen

N

NWLSM	Nachwuchsleistungssportmodell
--------------	-------------------------------

O

ÖNORM B	eine vom Austrian Standards Institute veröffentlichte nationale Norm für das Bauwesen
----------------	---

R

RA	Rechnungsabschluss
-----------	--------------------

S

SAP	integrierte betriebswirtschaftliche Standardsoftware der Firma Systemanalyse und Programmentwicklung
------------	--

U

UBAT	Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
US	Abteilung Umweltschutz
UNION	Sportunion Österreich

V

VA	Voranschlag
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente

W

Wi	Abteilung Wirtschaft
-----------	----------------------

Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen

Geprüfte Stelle(n):

- Landessportdirektion der Abteilung Direktion Bildung und Gesellschaft
- Abteilung Direktion Inneres und Kommunales

Prüfungszeitraum:

9. September 2016 bis 11. November 2016

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Die Planung, Steuerung bzw. Förderung des Ausbaues und Erhalt von Sporteinrichtungen für den Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport durch das Land OÖ sowie die Organisation des Sportwesens in OÖ. Die Schwerpunkte waren

- die landesweite Bedarfsplanung und -deckung der vielfältigen Arten von Sportanlagen,
- die Organisation und strategische Ausrichtung des Sportwesens in OÖ im Überblick,
- der Mitteleinsatz im Sportbereich durch mehrere Förderstellen des Landes,
- der Förderprozess und Budgetvollzug der Landessportdirektion (LSpD) in der Sportstättenförderung.

Prüfungsteam:

Martin Mühlbacher (Prüfungsleiter), Helmut Lipa, Daniela Ratzenböck

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Direktion Bildung und Gesellschaft sowie der Direktion Inneres und Kommunales in der Schlussbesprechung am 20. Jänner 2017 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Planungsgrundlagen für Sportstätten an aktuelle Erfordernisse anpassen

Ein Großteil der Sportstätten in Oberösterreich wurde in den 1970-er und 1980-er Jahren von den oö. Gemeinden und Vereinen errichtet und vom Land OÖ gefördert. Bereits 1990 gab es landesweit 5.042 Sportanlagen. Der Bedarf an Sportstätten aller Art wurde damals vom Land OÖ als im Wesentlichen gedeckt eingeschätzt. Dennoch wurden weitere Anlagen errichtet. Der Gesamtstand an Sportanlagen erhöhte sich bis zum Jahr 2007 auf 5.831 und bis 2010 auf 5.855 Anlagen. Der Ausbau stützte sich unter anderem auf den Sportstättenbauleitplan des Landes, dessen allgemeine Leitsätze zuletzt im Jahr 1990 adaptiert wurden.

Nach Ansicht des LRH liegen die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen eindeutig in der Sanierung und im Erhalt bestehender Anlagen und nur vereinzelt im weiteren Ausbau. Auch ist bei anstehenden General-sanierungen tendenziell der Kooperationsgedanke bei Vereinen und Gemeinden zu forcieren und die Redimensionierung bestehender Anlagen weiter zu verfolgen. Der LRH hält daher den Sportstättenbauleitplan für überholt und den Informationsgehalt der in der Landessportdirektion verfügbaren Infrastrukturdaten für zu gering. Jüngere Planungsgrundlagen wie die „Sportstrategie Oberösterreich 2025“ oder die „Bäderstudie“ sieht der LRH positiv; sie sind aber erst in Umsetzung. Das Land sollte seine landesweiten und regionalen Planungsaktivitäten in der gezielten Erhaltung von Sportstätten intensivieren. Mit einer zielgerichteten Planung der benötigten Infrastruktur könnte das Land den ländlichen Raum stärken und mitunter auch gesellschaftspolitisch gewünschte Bevölkerungsentwicklungen unterstützen. Auch sollten die Infrastrukturdaten über Sportstätten ehestens vervollständigt werden. (Berichtspunkte 5 und 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I und II)

(2) Strategische Neuausrichtung des Sportwesens in OÖ notwendig

Die neue Sportstrategie Oberösterreich 2025 wurde unter Einbindung zahlreicher Akteure erarbeitet und im Februar 2016 vom Landessportreferenten präsentiert. Sie definierte anhand von fünf Gestaltungsprinzipien in acht Handlungsfeldern jeweils die Leitgedanken, Kernthemen, -ziele und -strategien; in insgesamt 35 Maßnahmenpaketen wurden 150 Einzelmaßnahmen festgelegt. Eine Vielzahl dieser strategischen Festlegungen deckt sich mit den aus Sicht des LRH notwendigen Entwicklungen, wie beispielsweise

- Verbesserung der Organisationsstrukturen und Neuausrichtung der Sportagenden beim Amt der Oö. Landesregierung
- Evaluierung der Gremien der Landessportorganisation mit dem Ziel der inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung
- Novellierung des Oö. Sportgesetzes auf Basis einer kritischen Evaluierung

- Verbesserung des Förder- und Subventionsmanagements insbesondere durch Erstellung eines strategischen Sportstättenplans, Förderanreize für gemeinde-, verbands- und sportartenübergreifende Projekte
- Umsetzung des „one-stop-shop“-Prinzips in der Förderabwicklung mit einer einheitlichen aktualisierten Projektdatenbank, neues Fördermodell der Dach- und Fachverbandssubventionen mit mehrjährigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Entwicklung eines Förderkonzeptes und Festlegung neuer Förderrichtlinien.

Mit der Sportstrategie Oberösterreich 2025 hat das Land den Weg zur Weiterentwicklung des Sports für die nächsten Jahre festgelegt. Die strategischen Ansätze hält der LRH für gut geeignet, die Effektivität und Effizienz im Sportbereich zu steigern, was aus seiner Sicht notwendig ist. Die Sportstrategie sollte konsequent umgesetzt werden; dabei sollten die vom LRH im Zuge der Prüfung abgegebenen Empfehlungen entsprechend berücksichtigt werden. Aus seiner Sicht wären vorrangig die Organisationsstrukturen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung sowie die Förderungsverwaltung zu verbessern. Neue Infrastrukturen wären hingegen nur zielgerichtet und sehr sparsam zu schaffen. (Berichtspunkt 4)

(3) Sportwesen im Gestaltungsbereich des Landes OÖ neu gestalten

Im Sportland OÖ sind die Organisationsstrukturen komplex: unter der Leitung der Oö. Landesregierung sind zwei organisatorische Einheiten (Landessportdirektion und Landes-Sportschule) mit Sportangelegenheiten befasst. Dazu kommen andere Förderstellen, die Sportanlagen mitfinanzieren. Weiters ist außerhalb der Landesverwaltung eine eigene Landessportorganisation mit zahlreichen Organen eingerichtet, die von der Landessportdirektion zu verwalten und vom Land zu finanzieren ist. Auch gibt es drei Dachverbände, 58 Fachverbände und ca. 2.500 oö. Vereine mit zahlreichen Sportlern sowie ehrenamtlichen Funktionären. Dieses komplexe System hat etliche Schnittstellen zum Bund und zu den Gemeinden, da auch diese Gebietskörperschaften durch unterschiedliche Institutionen und Maßnahmen den Sport fördern oder Sporteinrichtungen selbst betreiben. (Berichtspunkt 8)

(4) Landessportdirektion und Landes-Sportschule zusammenführen

In der Landesverwaltung nehmen die Landessportdirektion und die Landes-Sportschule größtenteils die Agenden des Sports wahr; sie stellen gemeinsam das Qualitätslevel „Olympiazentrum“ sicher. Die Landessportdirektion ist eine Aufgabengruppe der Abteilung Direktion Bildung und Gesellschaft, die Landes-Sportschule eine organisatorische Einheit der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement. Beide Einheiten wurden zwar vor Jahren unter eine gemeinsame Leitung gestellt, nicht aber zusammengeführt. Die Aufgabenbereiche beider Organisationen sind nicht klar abgegrenzt und für Außenstehende schwer nachvollziehbar. Gleichartige Verwaltungstätigkeiten, wie die Festsetzung von Dienstpostenplänen, die Mittelbewirtschaftung und die Anstellung von Landestrainern werden sehr unterschiedlich wahrgenommen und sind dadurch wenig effizient. Mögliche Synergien können derzeit nicht optimal genutzt werden. Die Landessportdirektion und die Landes-Sportschule sollten in eine organisatorische

Einheit zusammengefasst und diese neu benannt werden. Dies wäre jedenfalls auch eine wesentliche Voraussetzung für die in der Strategie vorgesehene „Weiterentwicklung der Aufgabengruppe Landessportdirektion in Richtung Abteilung/Direktion“. (Berichtspunkt 9 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

(5) Landessportorganisation in der derzeitigen Ausprägung kritisch evaluieren

Nach dem Oö. Sportgesetz ist zur Koordinierung und Förderung des Sports – neben den Organisationseinheiten des Landes – die „Landessportorganisation Oberösterreich (LSO)“ eingerichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt der Aufsicht des Landes. Ihre Organe sind der Landessportrat, das Landessportpräsidium, der Landessportfachrat und die Bezirks- bzw. Stadtsportausschüsse. Die Mitglieder der Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die finanziellen Mittel der Landessportorganisation sind aufzubringen durch

1. Spenden und sonstige Zuwendungen und
2. öffentliche Subventionen.

Die Landessportorganisation als eigene Organisation gibt es seit 1947; langjährig wird sie ausschließlich aus Mitteln des Landes finanziert. Sämtliche operativen Geschäfte führen Bedienstete der Landessportdirektion. Den gesamten Personal- und Sachaufwand der Landessportorganisation trägt das Land.

Für den LRH ist fraglich, ob eine eigene Landessportorganisation mit Rechtspersönlichkeit in der gegenwärtigen Ausprägung notwendig ist. Sehr wohl aber ist es wichtig, dass die Interessen des Sports weiterhin gut vertreten und das Ehrenamt im Sport gewürdigt werden.

Aufgrund der strategischen Festlegung zur Novellierung des Oö. Sportgesetzes, der Straffung der Strukturen und der Evaluierung der Gremien wäre zu prüfen, ob für die Landessportorganisation weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit notwendig ist. Aus Sicht des LRH wäre ein Beirat oder eine Stabsstelle als beratendes Organ für die Oö. Landesregierung ohne Rechtspersönlichkeit mit möglichst flexibler Zusammensetzung der maßgeblichen Akteure des organisierten Sports effektiver und effizienter, zumal die Aufgaben der Landessportorganisation ohnehin vielfach von der Landessportdirektion bzw. der Oö. Landesregierung wahrzunehmen sind. (Berichtspunkt 12 bis 14 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(6) Sportförderungen aus Landesmitteln direkt ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation auszahlen

In den letzten Jahren förderte das Land die Landessportorganisation jährlich mit 1,1 Mio. bis 1,3 Mio. Euro. Die Landessportorganisation setzte diese Beträge großteils für Förderungszwecke (z. B. Fachverbands-subventionen, Förderung eines Internatsbetriebs und von Leistungssportlern) ein. Aus Sicht des LRH sollte das Land Geldzuwendungen aus Landesmitteln direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere

Förderungsempfänger ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation leisten. Dies wäre wesentlich effizienter für das Land, aber auch für die Landessportorganisation. Der LRH empfiehlt daher, die derzeitigen Aufgaben und Organisationsstrukturen der Landessportorganisation kritisch zu evaluieren, mit dem Ziel, förderungswürdige Leistungen im Sportbereich direkt aus dem Landeshaushalt zu finanzieren. (Berichtspunkte 15 und 16 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

(7) Förderung der Landes-Dachverbände reduzieren und neu ausrichten

Die Interessen im organisierten Breitensport werden auf Ebene des Bundes und des Landes von jeweils drei Dachverbänden wahrgenommen. Die drei Landes-Dachverbände erhielten im Jahr 2015 pro Verband jeweils eine Landesförderung in Höhe von 489.250 Euro, in Summe also 1.467.750 Euro. Davon waren

- 75 Prozent des Förderbetrages für die allgemeine Verbandstätigkeit, Bezirksaktivitäten und zur Unterstützung der Verbandsvereine und
- 25 Prozent für Übungsleiter-, Lehrwarte-, Trainer- und Sportlehrerentschädigungen gewidmet.

Dem Land ist bekannt, dass die Förderung der Landes-Dachverbände in OÖ im Bundesländervergleich im Spitzenfeld liegt; es beabsichtigt, die jährliche Förderung der Landes-Dachverbände in eine Basisförderung und Projektförderung zu splitten.

Für den LRH ist die bisher undifferenzierte Pauschalförderung der Landes-Dachverbände großzügig und in dieser Höhe für eine Interessensvertretung im Sport nicht nachvollziehbar. Das Land sollte die Förderung deutlich verringern und freiwerdende Budgetmittel für den Erhalt von Sportstätten umschichten. Die Basisförderung an Landes-Dachverbände sollte an klaren Förderzielen ausgerichtet und etwaige Projektförderungen primär für Kooperationsprojekte eingesetzt werden. Das Land könnte bei der Förderung der Landes-Dachverbände gezielte Kooperationsanreize setzen und im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Bundesebene für eine kostendämpfende Zusammenarbeit der Dachverbände eintreten. (Berichtspunkt 18 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

(8) Budget für Sportstättenförderung ausreichend dotieren und in Zukunft ohne unterjährige Budgetaufstockung vollziehen

Das reguläre Budget der Landessportdirektion zur Sportstättenförderung wurde in den Jahren 2011 bis 2015 von 4,7 Mio. Euro auf 6,3 Mio. Euro aufgestockt. Dennoch kamen die jährlichen Beträge im Rechnungsabschluss deutlich über diesen budgetierten Werten zu liegen; sie stiegen von 5,3 Mio. Euro auf zuletzt 9,5 Mio. Euro. Um die tatsächlichen Ausgaben abdecken zu können, mussten im genannten Zeitraum um 55,5 Prozent mehr Mittel als veranschlagt bereitgestellt werden (10,4 Mio. Euro aus Verstärkungsmitteln gemäß Art. III Z. 5 des Voranschlages und 4,2 Mio. Euro aus Nachtragsbudgets). Dies weist darauf hin, dass das Ausmaß der in Aussicht gestellten Förderungen mit dem in den letzten Jahren regulär verfügbaren Budget nicht im Einklang stand. (Berichtspunkt 21)

Darüber hinaus gab es zum Zeitpunkt der Prüfung eine Reihe von mehrjährigen Mittelzusagen, die im laufenden Budget 2016 zum Zeitpunkt der Prüfung keine Deckung fanden. Durch solche Zusagen bis ins Jahr 2020 in Höhe von ca. 13,2 Mio. Euro werden der Landessportreferent bzw. die Landessportdirektion budgetär sehr eingeschränkt sein, es sei denn, das künftige Budget zur Förderung von Sportstätten wird erhöht. Daher sollte das Budget zur Förderung von Sportstätten in Zukunft bedarfsgerecht im Voranschlag – unter Berücksichtigung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Rahmenbedingungen – festgesetzt und ohne unterjährige Budgetaufstockung vollzogen werden. Auch wäre mit Fördermittelzusagen außerhalb des verfügbaren Jahresbudgets besonders sparsam umzugehen. (Berichtspunkte 22 und 24 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII)

Weiters gab es zum Zeitpunkt der Prüfung 104 offene Anträge auf Sportstättenförderung. Die dadurch dokumentierte hohe Anzahl an sanierungsbedürftigen Sportstätten und die budgetär eher eingeschränkten Möglichkeiten bedingen, dass das Fördersystem durch ein Bündel an kostendämpfenden Maßnahmen und gezielten Schwerpunktsetzungen neu ausgerichtet sein wird. (Berichtspunkt 21)

(9) Sportstätten werden auch von anderen Förderstellen des Landes und von den öö. Gemeinden gefördert

Die Landessportdirektion fördert Sportstätten häufig in Ko-Finanzierung mit anderen Förderstellen des Landes. Der gesamte Mitteleinsatz zur Förderung von Sportstätten ist aber aus den Rechnungsabschlüssen des Landes nicht direkt ersichtlich. Deshalb war der LRH für einen gesamthaften Überblick im Landesbereich auf die Angaben von vier weiteren Mittelbewirtschaftern angewiesen. Nach deren Mitteilung summierten sich die Investitionsförderungen des Landes für Sportstätten allein im Zeitraum 2013 bis 2015 auf 69,8 Mio. Euro bzw. im dreijährigen Durchschnitt auf 23,3 Mio. Euro pro Jahr. Davon entfielen 26 Mio. Euro bzw. 37 Prozent auf die Sportstättenförderung der Landessportdirektion. Damit steht fest, dass die Sportstättenförderung der Landessportdirektion bei weitem nicht den gesamten Mitteleinsatz des Landes in diesem Bereich abdeckt. Auch sind die erhobenen 69,8 Mio. Euro mit gewissen Unschärfen behaftet, da sie teilweise auf Schätzungen beruhen. Der LRH geht daher davon aus, dass es sich dabei um eine Mindestgröße handelt, welche die Größenordnung dieses Förderbereiches nur annäherungsweise widerspiegelt. Auch weist der LRH darauf hin, dass die öö. Gemeinden im selben Zeitraum mindestens weitere 32 Mio. Euro für den Ausbau und Erhalt von Sportstätten einsetzen.

Um zumindest den Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Förderstellen des Landes zu verringern, sollte das „one-stop-shop“-Prinzip in der Sportstättenförderung vollständig umgesetzt werden. Dazu wären die Verwaltungsstrukturen und -abläufe inklusive den erforderlichen Datenbanken derart anzupassen, dass in Zukunft nur mehr ein Antrag je Förderprojekt beim Land einzubringen ist und durch eine federführende Abteilung erledigt werden kann. Ein zuständiges Ressort bzw. eine federführende Abteilung wäre dann für die Abwicklung des gesamten Förderprozesses einschließlich der Auszahlung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen verantwortlich und würde landesintern für einen koordi-

nierten Fördermitteleinsatz sorgen. (Berichtspunkt 25 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VIII)

(10) Fördersystem grundlegend an neuer Strategie ausrichten

Der LRH prüfte den Förderprozess anhand von 28 Förderakten der Landessportdirektion in der Sportstättenförderung und konnte weitgehend richtlinienkonforme Abläufe feststellen. Allerdings sind die geltenden Förderungsrichtlinien noch nicht an die neue Strategie angepasst. Demnach wird das gesamte „Förder- und Subventionsmanagement“ der Landessportdirektion neu auszurichten sein. (Berichtspunkt 27 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IX)

In der Einzelfallprüfung zeigten sich in den Förderakten keine Hinweise auf eine widmungswidrige Verwendung von Förderungsmitteln. Zu bemängeln war allerdings die generell dürftige Dokumentation der Bedarfsprüfung. Diese wichtige Entscheidungsgrundlage für die Zuerkennung einer Förderung sollte in Zukunft möglichst in standardisierter Weise erfolgen und umfassender dokumentiert werden. In drei Einzelfällen gab es Förderzusagen durch Mitglieder der Oö. Landesregierung, bevor die Landessportdirektion eine entsprechende Bedarfsprüfung vornehmen konnte. Ohne die im Förderprozess zwingend vorgesehene Bedarfsprüfung kann eine möglichst wirtschaftliche und transparente Fördermittelvergabe nicht sichergestellt werden. (Berichtspunkte 29 bis 31)

(11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 34 zusammengefasst.

(12) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

- I. Die vorhandenen Infrastrukturdaten über Sportanlagen wären zu aktualisieren und aus zwei Datenbanken zusammenzuführen. In der Folge wären die aktualisierten Daten von den Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung gemeinsam zu nutzen und die Daten in geeigneter Weise laufend zu warten. (Berichtspunkt 5; Umsetzung mittelfristig)
- II. Die seit 1990 beinahe unverändert gültigen Leitsätze des Sportstättenbauleitplans wären zu überdenken und an die „Sportstrategie Oberösterreich 2025“ anzupassen. Auch wären die Ergebnisse aus Bedarfsplanungen wie z. B. der Bäderstudie in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern, um deren Umsetzung sicherzustellen. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)
- III. In der Landesverwaltung sollten die Landessportdirektion und die Landes-Sportschule in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst werden. (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig)

- IV. Es wäre zu prüfen, ob für die Landesportorganisation weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit notwendig ist. (Berichtspunkt 12; Umsetzung mittelfristig)**
- V. Geldzuwendungen aus Landesmitteln sollte die Landessportdirektion direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere Förderungsempfänger ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation leisten. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)**
- VI. Das Land sollte die jährliche Förderung der drei Landes-Dachverbände deutlich reduzieren und nach klaren Förderzielen ausrichten. Etwaige Projektförderungen an Landes-Dachverbände sollten primär für Kooperationsprojekte eingesetzt werden. (Berichtspunkt 18; Umsetzung kurzfristig)**
- VII. Das Budget zur Förderung von Sportstätten sollte in Zukunft im Voranschlag bedarfsgerecht – unter Berücksichtigung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Rahmenbedingungen – festgesetzt und ohne unterjährige Budgetaufstockung vollzogen werden. Auch wäre mit Fördermittelzusagen außerhalb des verfügbaren Jahresbudgets besonders sparsam umzugehen. (Berichtspunkt 22; Umsetzung kurzfristig)**
- VIII. Um den Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Förderstellen des Landes weiter zu verringern, sollte das „one-stop-shop“-Prinzip in der Sportstättenförderung vollständig umgesetzt werden. (Berichtspunkt 25; Umsetzung kurzfristig)**
- IX. Zur effizienten Ausgestaltung des gesamten Fördersystems sollten die Sportförderrichtlinien an die strategischen Vorgaben angepasst, ein strategischer Sportstättenplan erstellt und die sonst noch nötigen Maßnahmen in Angriff genommen werden. (Berichtspunkt 27; Umsetzung mittelfristig)**

PRÜFUNGSGEGENSTAND UND METHODIK

1.1. Die gegenständliche Initiativprüfung konzentrierte sich auf einen Überblick über die Organisation der Sportangelegenheiten im Land OÖ und auf die Förderungsmaßnahmen des Landes für Sportstätten. Die Prüfungsschwerpunkte waren daher

- die landesweite Bedarfsplanung und -deckung der vielfältigen Arten von Sportanlagen,
- die Organisation und strategische Ausrichtung des Sportwesens in OÖ,
- der Mitteleinsatz im Sportbereich durch mehrere Förderstellen des Landes,
- der Förderprozess und Budgetvollzug der Landessportdirektion (LSpD) in der Sportstättenförderung,

Bei der Prüfung der Bedarfsplanung und -deckung setzte sich der LRH mit den verfügbaren Infrastrukturdaten und sonstigen Planungsgrundlagen des Landes auseinander, die im Rahmen der Investitionsförderung von Sportstätten für einen bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt notwendig sind. Neben diesen landesweiten Planungsgrundlagen untersuchte der LRH in ausgewählten Fällen insbesondere die Bedarfsprüfung zur Förderung von Sportstätten, die meist von Vereinen oder Gemeinden errichtet und betrieben werden.

Ausgehend von den Festlegungen im Oö. Sportgesetz¹ verschaffte sich der LRH einen Überblick über die Organisation des Sports in OÖ. Den Schwerpunkt bildeten die Organisationsstrukturen beim Amt der Oö. Landesregierung in Verbindung mit der Kompetenzverteilung der Oö. Landesregierung sowie den maßgeblichen Akteuren im organisierten Sport. Dabei ging es dem LRH vor allem um das Zusammenwirken der Aufgabengruppe LSpD der Abt. Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD) des Amtes der Oö. Landesregierung mit anderen Organisationseinheiten und Förderstellen des Landes, mit der gesetzlich verankerten Landessportorganisation (LSO) sowie mit den Dach- und Fachverbänden im organisierten Sport.

Bei der Überprüfung des Mitteleinsatzes für den Sport war der LRH bestrebt, sämtliche Förderausgaben des Landes für Investitionen im Sportbereich zu erheben. Da mit Ausnahme der LSpD die Förderausgaben der übrigen Förderstellen (Direktion Inneres und Kommunales, Abt. Land- und Forstwirtschaft sowie Abt. Wirtschaft der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Gruppe Bildung der BGD) nicht direkt aus dem Rechnungswesen ersichtlich sind, war er dabei auf die Angaben der zuständigen Bewirtschafter angewiesen.

Den Förderprozess in der LSpD überprüfte der LRH am Beispiel ausgewählter Fälle in der Sportstättenförderung. Ausgewählt wurden grundsätzlich jene Projekte, für die im Jahr 2015 durch die LSpD jeweils mehr als 100.000 Euro Investitionsförderung genehmigt waren. In diesen Fällen

¹ LGBl. Nr. 93/1997 idgF.

wurden auch die gewährten Förderungen aus früheren Jahren sowie des laufenden Jahres geprüft. Um etwaige Veränderungen im Prozessablauf in der LSpD erkennen zu können, überprüfte der LRH auch einzelne Projekte, die erstmals 2016 gefördert wurden. Neben der bereits erwähnten Bedarfsprüfung legte der LRH in der Einzelfallprüfung besonderes Augenmerk auf den Budgetvollzug der LSpD und deren Abstimmung der Förderung mit den Bedarfszuweisungen der Gemeinden, die von der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) ausbezahlt werden. Weiters setzte er sich mit dem Stellenwert von Kooperationen bei geförderten Projekten auseinander.

Die Einzelfallprüfung konzentrierte sich auf die Förderung von Sportstätten im Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport, nicht aber für den Spitzensport. Die Förderung von Wintersportanlagen war nicht Gegenstand der Prüfung, da diese Anlagen federführend von der Abt. Wirtschaft gefördert werden. Auch die Förderung von Badeanlagen war kein Schwerpunkt, da diese kostenintensiven Anlagen in einer Auftragsstudie des Landes („Bäderstudie“) erst kürzlich näher untersucht wurden. Der LRH geht davon aus, dass das Land auf Basis der Vorschläge und Ergebnisse der „Bäderstudie“ das Fördersystem in diesem Bereich neu ausrichten wird.

Die Begriffe Sporteinrichtungen, -anlagen und -stätten werden im Bericht synonym verwendet, da diese in der Praxis nicht klar abgegrenzt waren.

STRATEGISCHE ZIELE UND GRUNDLAGEN ZUR BEDARFSPLANUNG

Gesetzliche Grundlagen

2.1. Agenden des Sports fallen aufgrund der Generalklausel des Artikels 15 Bundes-Verfassungsgesetz in den selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Festlegung regelte der Oö. Landtag am 12.6.1997 das Sportwesen in Oberösterreich im Oö. Sportgesetz. Die Ziele dieses Landesgesetzes sind folgende:

- Dem Sport in Oberösterreich einen angemessenen Stellenwert zukommen zu lassen.
- Den Sport in Oberösterreich in allen seinen Erscheinungsformen (wie Gesundheits- und Breitensport, Leistungs- und Spitzensport, Behindertensport) und Arten bestmöglich zu fördern.
- Das Sportwesen in Oberösterreich in einer an demokratischen Grundsätzen orientierten, zeitgemäßen und effizienten Landessportorganisation Oberösterreich zusammenzufassen.
- Die Sicherung des hohen Standards der oberösterreichischen Schischulen.
- Die Sicherung einer qualifizierten Berg- und Schiführertätigkeit, Canyoningführertätigkeit, Wander-, Schneeschuh- und Sportkletterführertätigkeit.

- Die Sicherung eines qualifizierten Sportunterrichts.

Wie unter Berichtspunkt 4 näher ausgeführt, ist nach der neuen Sportstrategie u. a. eine Novellierung des Oö. Sportgesetzes geplant.

- 2.2.** Aus Sicht des LRH besteht in Teilbereichen ein Bedarf, die gesetzlichen Bestimmungen weiter zu entwickeln. Bei der geplanten Novellierung sollte auf effiziente Strukturen im Sport, insbesondere durch eine Neuorganisation der bestehenden LSO geachtet und die Notwendigkeit der einzelnen Organe kritisch hinterfragt werden (siehe die Berichtspunkte 12 und 19).

Strategie

Oö. Sportstrategie 2020

- 3.1.** Im Jahr 2010 erstellte der damals zuständige Landessportreferent erstmals eine eigene Strategie, die Oö. Sportstrategie 2020. Sie umfasste insgesamt 37 Aktivitäten bzw. Maßnahmen in drei Themenfeldern des Breitensports und in zwei Themenfeldern des Leistungs- und Spitzensports. Diese strategischen Maßnahmen wurden planmäßig intern evaluiert und die Ergebnisse im April 2015 dem zuständigen Ausschuss des Oö. Landtags präsentiert. Von insgesamt 37 Aktivitäten wurden 17 als bereits realisiert und umgesetzt, elf als in Planung bzw. Realisierung befindlich und neun als noch nicht umgesetzt beurteilt, wobei fünf davon nicht realisierbar waren. In dieser Evaluierung schätzte die LSpD u. a. den bedarfsgerechten Ausbau von Sportstätten und das Forcieren von Kooperationen sinngemäß wie folgt ein:

- Der bedarfsgerechte Ausbau von Sportstätten ist umgesetzt, da allein seit 1.1.2011 ca. 500 Sportanlagen mit finanziellen Mitteln des Landes OÖ saniert, erweitert bzw. neu errichtet wurden und zudem kleine und mittlere Projekte realisiert wurden.
- Die Forcierung der Kooperation Schule/Verbände/Vereine ist in Planung bzw. Realisierung – so wurden gemeinsam mit den Schulen jährlich Bezirks- und Stadtmeisterschaften durchgeführt und in einzelnen Sportarten eigene Sporttage initiiert. Auch eine neue Bewegungsoffensive in der Nachmittagsbetreuung an ganztägigen Schulformen war in Kooperation eingeplant.

Im Sportbereich sind Kooperationen vor allem mit Schulen häufig. Dies zeigt sich deutlich bei der gemeinsamen Nutzung von Turnsälen – so gibt es lt. Angabe der BGD und den Erfahrungen des LRH aus der Prüfung von Gemeinden im Pflichtschulbereich kaum einen Turnsaal, der nicht auch für Vereinszwecke genutzt wird. Bei Sporteinrichtungen und Clubhäusern der Vereine sind hingegen vereins- oder gemeindeübergreifende Kooperationen wenig ausgeprägt. Auf Nachfrage des LRH konnten in der aktuellen Investitionsförderung von Sportstätten einzelne Kooperationsprojekte (z. B. Neubau eines Clubgebäudes ATSV und UNION Schärding, Vereinskoooperation in Wels und in Neumarkt im Mühlkreis) genannt werden.

- 3.2.** Der LRH wertet die Selbstevaluierung der strategischen Vorgaben aus 2010 grundsätzlich positiv und würdigt die Information an den zuständigen Ausschuss des Oö. Landtags.

In Anbetracht der zahlreichen Sportanlagen in Oberösterreich (siehe Berichtspunkt 5) ist für den LRH offensichtlich, dass der Ausbau von Sportstätten im Wesentlichen erfüllt ist. Der Schwerpunkt liegt in der Gegenwart und Zukunft im Erhalt der bestehenden Anlagen unter Nutzung entsprechender vereins- und verbandsübergreifender Kooperationspotentiale und interkommunaler Zusammenarbeit. Dabei wären für den LRH Kooperationen nicht nur bei Investitionsförderungen, sondern auch bei der laufenden Förderung von Interessensvertretungen wie den Dach- und Fachverbänden in Zukunft unerlässlich.

Sportstrategie Oberösterreich 2025

- 4.1.** Zahlreiche Aktivitäten und Maßnahmen aus der Strategie 2020 finden sich auch in der Sportstrategie Oberösterreich 2025² wieder. Diese neue Strategie wurde ab Dezember 2014 unter Einbindung zahlreicher Akteure erarbeitet und im Februar 2016 vom Landessportreferenten präsentiert. Anhand von fünf Gestaltungsprinzipien wurden in acht Handlungsfeldern mit jeweils definierten Leitgedanken, Kernthemen, Kernzielen und Kernstrategien insgesamt 35 Maßnahmenpakete mit 150 Einzelmaßnahmen festgelegt. Zur Umsetzung der strategischen Festlegungen richtete die LSpD ab März 2016 einzelne Arbeitsgruppen ein. Konkrete Ergebnisse daraus lagen zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH erst vereinzelt vor.

Aus Sicht des LRH sind im Hinblick auf seine Prüfungsschwerpunkte vor allem folgende strategische Festlegungen von besonderer Relevanz:

- Verbesserung der Organisationsstrukturen:
 - (1) Neuausrichtung der Strukturen, Aufwertung des Sports beim Amt der Oö. Landesregierung: Sport als eigene Abteilung/Direktion, Positionierung der Sportdirektion als Servicedienstleister.
 - (2) Evaluierung der Gremien hinsichtlich Effizienz, Zuständigkeiten und Relevanz; Schaffung eines gemeinsamen Gremiums mit inhaltlicher Ausrichtung von Landessportpräsidium, -rat, -fachrat/Fachratsausschuss.
 - (3) Inhaltliche und strukturelle Neuausrichtung der Gremien mit entsprechender Straffung der Strukturen.
- Novellierung des Oö. Sportgesetzes auf Basis einer kritischen Evaluierung insbesondere im Hinblick auf Deregulierung.

² Die Sportstrategie Oberösterreich 2025 ist im Internet abrufbar unter www.sportland-ooe.at

- Infrastruktur:
 - (1) Schaffung neuer Infrastruktur unter Einbeziehung der Nutzer/innen des Sports in die Planung (mehr Sportstätten, Spezialhallen, Koordinationssporthallen)
 - (2) Optimierung der Nutzung bestehender Infrastruktur mit mehr Nutzungsmöglichkeiten (Horte, ganztägige Schulformen, Vereine)
- Förder- und Subventionsmanagement:
 - (1) Erstellung eines strategischen Sportstättenplans mit Status-erhebung (Landkarte) für Vereins-, Gemeinde- und Schulanlagen zur Abschätzung des Bedarfes an Generalsanierungen bzw. Neubauten
 - (2) Förderanreize für gemeinde-, verbands- und sportartenübergreifende Projekte
 - (3) „one-stop-shop-Prinzip“ in der Förderung
 - (4) Erstellung einer gemeinsamen Projektdatenbank (eine Eingabe- bzw. Abfragestelle; klare Festlegung von Zuständigkeiten/Pflichtenheft)
 - (5) Neues Modell der Dach- und Fachverbandssubventionen mit mehrjährigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen
 - (6) Entwicklung eines Förderkonzeptes
 - (7) Festlegung neuer Förderrichtlinien

- 4.2.** Mit der Sportstrategie Oberösterreich 2025 legte das Land den Weg zur Weiterentwicklung des Sports für die nächsten Jahre fest. Die strategischen Ansätze hält der LRH für gut geeignet, die Effektivität und Effizienz im Sportbereich zu steigern.

Er empfiehlt, die Sportstrategie konsequent umzusetzen. Aus seiner Sicht wären vorrangig die Organisationsstrukturen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung sowie die Förderungsverwaltung zu verbessern; er verweist diesbezüglich auf die Berichtspunkte 8 bis 19, 25, 27, 30 bis 32.

Mit der Schaffung neuer Infrastrukturen im Sportbereich wäre hingegen sehr zurückhaltend und zielgerichtet umzugehen, da der Ausbau im Wesentlichen seit Jahren erfüllt ist und der Schwerpunkt in der Erhaltung, Sanierung und Optimierung bestehender Anlagen liegen muss.

- 4.3.** *Seitens der BGD wird angemerkt, dass Fragen der Amtsorganisation in die Zuständigkeit der Leitung des Amtes der Oö. Landesregierung fallen.*

Infrastrukturdaten

- 5.1.** Im Auftrag der damals für Sportangelegenheiten jeweils zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung erhob die Abt. Statistik des Amtes der Oö. Landesregierung in den Jahren 2007 und 2010 den Bestand an Sportstätten und -anlagen in Oberösterreich. Diese Datenerhebung zeigte die regionale Verteilung des Angebotes, die aus einer Pressekonferenz-Unterlage des damals zuständigen Landessportreferenten vom 27.2.2008

und aus der Sportstätten-Bestandserhebung 2010 ersichtlich war. Aus letzterer ging hervor, dass

- sich gegenüber dem Jahr 2007 die Zahl der Sportstätten um 24 auf 5.855 erhöhte,
- mit der 2010 vorhandenen Infrastruktur an Sportstätten der Vollausbau erreicht war und
- die Sanierung und Adaptierung der vorhandenen Anlagen den künftigen Schwerpunkt bilden sollten.

Die Anzahl der 2010 erhobenen Sportstätten gliederte sich wie folgt:

Tabelle 1: Anzahl der Sporteinrichtungen auf Basis Sportstätten-Bestandserhebung 2010

Typ	Anzahl	Detail	Anzahl
Outdoor	1.703	Sportplätze	967
		Hartplätze	72
		Leichtathletikanlagen	233
		Beach-Volleyball-Plätze	279
		Mountainbike-Strecken	78
		BMX-Bahnen	14
		Motorsportanlagen	6
		Flugsportanlagen	54
Spezifische Anlagen	243	Fun-Courts	74
		Skateranlagen	128
		Golf- u. Minigolfanlagen	41
Indoor	1.240	Turn- und Gymnastikhallen	1.013
		Kletterwände	70
		Mehrzweck-/Bezirks-/u.spez. Hallen	157
Badeanlagen	300	davon Hallenbäder	48
Tennisanlagen	635	davon Tennishallen	78
Asphaltstockanlagen	526	davon Asphaltstockhallen	222
Schießanlagen	175	davon Schießhallen	122
Reitsportanlagen	257	davon Reithallen	100
Eislaufplätze	97	davon Kunsteislaufplätze	15
Wintersportanlagen	544	Lifтанlagen	209
		Rodelbahnen	28
		Sprunganlagen	6
		Loipen	301
Diverses	135	Wassersportanlagen	28
		Kegelsportanlagen	20
		Natureisanlagen	87
	5.855		

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Sportstätten-Bestandserhebung der Abt. Statistik

Die zum Prüfungszeitpunkt des LRH bestehende und schon damals der Erhebung zugrunde gelegte Datenbank der Abt. Statistik zeigte auf, welche Sportanlagen in welcher Gemeinde bzw. Region vorhanden waren. Sie verfügte jedoch über keine zusätzlichen Informationen, wie beispielsweise Errichtungsjahr und Ausstattung der Anlagen. Seit der Erhebung im Jahr 2010 wurden die Daten nicht mehr aktualisiert.

Auch die IKD begann im Jahr 2004 eine Infrastrukturdatenbank (IDB) inklusive den Sporteinrichtungen aufzubauen, um kommunale Infrastruktureinrichtungen zu erfassen. Ziel war, die Strukturen zu steuern, Prioritäten zu setzen sowie Grundlagen für die Bedarfsprüfung zu schaffen. Weiters sollte eine Abschätzung des künftigen Investitionsbedarfes für Neubau und Sanierung ermöglicht werden. Die erforderlichen Daten waren durch die jeweilige Gemeinde zu erfassen und laufend zu aktualisieren. Diese IDB wurde 2012 in den digitalen Katastrophenschutzplan des Landes OÖ („DIGIKAT“) übernommen. Von der strategischen Ausrichtung her lag das Hauptaugenmerk von DIGIKAT bei Themen des Katastrophenschutzes, jenes der IDB bei der gesamten Infrastruktur innerhalb einer Gemeinde. Die Infrastrukturdatenbank der IKD wies insgesamt 3.381 Sportanlagen³ aus:

Tabelle 2: Anzahl der Sporteinrichtungen auf Basis Infrastrukturdatenbank der IKD

Typ	Anzahl	Detail	Anzahl
Outdoor	792	Sportplätze	792
Spezifische Anlagen	346	davon Trendsportarten (Beach-Volleyball-, Skaterplätze etc.)	104
Indoor	754	Turnsäle	754
Badeanlagen	313	davon Hallenbäder	60
Tennisanlagen	588	davon Tennishallen	73
Asphaltstockanlagen	530	davon Asphaltstockhallen	203
Wintersportanlagen	58	Skilifte	58
	3.381		

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Infrastrukturdatenbank

Hinsichtlich der Anzahl an Sportanlagen ergaben die beiden Datenbanken eine Differenz von ca. 2.500 Anlagen. Der IKD war bekannt, dass in der IDB die Infrastrukturdaten im Sportbereich – bedingt durch die dezentrale Erfassung durch die Gemeinden – unvollständig sind. Auch war die Zählweise und Zielrichtung in den beiden Datenbanken unterschiedlich – daher waren die vorhandenen Datenbestände nicht direkt miteinander vergleichbar.⁴

³ Stand per 24.06.2016

⁴ Beispielsweise sind die Kategorien in der Sportstättenenerhebung detaillierter aufgeschlüsselt als in der Infrastrukturdatenbank. So ist allein die Anzahl der Beach-Volleyball-Plätze in der Sportstättenenerhebung mit 279 beziffert, in der IDB ist die Anzahl mehrerer Trendsportarten summiert dargestellt.

- 5.2.** Der LRH hält einen aktuellen und vollständigen Datenbestand über Sportstätten für Steuerungszwecke und insbesondere für die Bedarfsprüfung im Rahmen der Förderungsverwaltung für unverzichtbar. Er empfiehlt, die Infrastrukturdaten über Sportanlagen zu aktualisieren und beide Datenbanken zusammenzuführen. Mit Hilfe der Abt. Statistik sollte die Infrastrukturdatenbank der IKD zumindest im Bereich der Sportanlagen vervollständigt und aktualisiert werden. In der Folge wären die aktualisierten Daten von der IKD und von der LSpD gemeinsam zu nutzen und die Daten in geeigneter Weise laufend zu warten.
- 5.3.** *In ihrer schriftlichen Stellungnahme teilt die IKD mit, dass die Infrastrukturdatenbank der IKD vom System DIGIKAT abgelöst wurde, dessen primärer Zweck es ist, die bestehende und für Zwecke des Katastrophenschutzes erforderliche Infrastruktur darzustellen. Obwohl die Feststellungen des Oö. Landesrechnungshofes hinsichtlich einer einheitlichen und vollständigen Infrastrukturdatenbank grundsätzlich nachvollziehbar sind, weist sie dennoch darauf hin, dass eine generelle Erfassung aller Sportanlagen im System DIGIKAT nicht zielführend erscheint. Dies auch insofern, als die Eingabe und Wartung der betreffenden Inhalte im System DIGIKAT durch die jeweiligen Gemeinden zu erfolgen hat.*
- 5.4.** Der LRH hält es für wirtschaftlich sinnvoll, eine langjährig bestehende Infrastrukturdatenbank entsprechend zu nutzen und in geeigneter Weise zu warten. In periodischen Abständen jeweils gesonderte Datenbanken für Sporteinrichtungen aufzubauen und auf eine laufende Datenaktualisierung wieder zu verzichten, ist nicht zweckmäßig.
- 6.1.** Bereits die letzte Sportstätten-Bestandserhebung im Jahr 2010 zeigte eine hohe Dichte von Sportanlagen. So war bei der Anzahl der Tennisanlagen (635), Asphaltstockanlagen (530) und der Clubhäuser für Sportplätze (529) in den oö. Gemeinden der Vollausbau gegeben.

Am Beispiel der 529 Clubhäuser für Sportvereine bzw. Sportplätze errechneten sich im landesweiten Durchschnitt etwa 1,2 Clubhäuser pro Gemeinde – in 101 Gemeinden sind zwei oder mehrere Clubhäuser verfügbar. Die Tatsache, dass nicht nur größere Gemeinden über mehrere Clubhäuser verfügen, ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle 3: Anzahl der Gemeinden mit mehreren Clubhäusern (Stand 2010)

Gemeindegröße (Einwohner)	Anzahl Gemeinden
< 1.000 Einwohner	4
1.000 bis 2.000 Einwohner	14
2.000 bis 3.000 Einwohner	23
3.000 bis 4.000 Einwohner	16
4.000 bis 5.000 Einwohner	15
> 5.000 Einwohner	29

Quelle: LRH-eigene Darstellung

- 6.2.** Für den LRH zeigt sich, dass bislang vereinsübergreifende Lösungen im Ausbau und Erhalt von Sportstätten einen zu geringen Stellenwert hatten und Klubhäuser von Vereinen offensichtlich kaum gemeinsam genutzt werden. Aus seiner Sicht sollten die Anlagen, soweit räumlich und organisatorisch zweckmäßig, möglichst gemeinsam genutzt werden.

Der Erhalt der bestehenden Infrastruktur ist aber nicht nur eine Herausforderung für etliche Vereine, sondern auch für die öffentlichen Finanzen des Landes und der öö. Gemeinden. Das Land als maßgeblicher Fördergeber sollte daher im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf einwirken, dass bei anstehenden Generalsanierungen von Sportstätten verstärkt Kooperationsprojekte verwirklicht werden.

Weitere Grundlagen zur Bedarfsplanung

- 7.1.** Grundlegende Bedarfsfestlegungen im Bereich der Sporteinrichtungen erfolgten in Oberösterreich im Jahr 1971.⁵ Die Oö. Landesregierung beschloss am 2.11.1971 den „OÖ. Sportstättenbauleitplan 1971“. Dem vorausgegangen war im Jahr 1970 die Bestandsaufnahme aller Sportanlagen (insgesamt 842).

Der Leitplan enthielt folgende Ziele:

- Keine Gemeinde ab 1.000 Einwohner ohne regulären Sportplatz mit einfachen Leichtathletik-Anlagen
- Keine Gemeinde ab 2.000 Einwohner ohne Turnsaal
- Keine Gemeinde ab 3.000 Einwohner ohne Schwimmmöglichkeit
- In jedem Bezirk, in jeder Stadt mit eigenem Statut für 30.000 Einwohner Einzugsbereich ein Hallenschwimmbad mit mindestens 25 x 12,5 m Beckengröße
- In jedem Bezirk, in jeder Stadt mit eigenem Statut eine Sporthalle mit dem Euro-Normmaß 45 x 27 m

Dieser Leitplan war nach zehn Jahren weitgehend erfüllt. Um der raschen Entwicklung des Sports in OÖ Rechnung zu tragen (so stieg z. B. die Zahl der Vereine in rd. zehn Jahren um mehr als 50 Prozent), wurde der Sportstättenbauleitplan im Jahr 1980 wie folgt modifiziert:

- In jeder öö. Gemeinde (auch in den Kleinstgemeinden) ein Sportverein und Schaffung einer adäquaten Sportanlage
- Keine Schulstandortgemeinde ohne Turnsaal
- Erfüllung des steigenden Bedarfes an speziellen Sportanlagen nach örtlicher Situation
- Errichtung von Leistungssportzentren

Im Sportbericht 1990 war vermerkt: „Der Bedarf an Sportstätten aller Art ist in OÖ im Wesentlichen gedeckt.“ Insgesamt waren zwischen 1971 und 1990 in Realisierung des Leitplanes 4.200 Sportanlagen neu errichtet

⁵ Quelle: Auszug aus dem Sportbericht 1990

worden (Gesamtsumme 5.042). Als Zukunftsaufgaben waren im Sportbericht 1990 folgende verankert:

- Erweiterung bestehender Freisportanlagen durch Trainingsspielfelder
- Fortsetzung des qualitativen Ausbaues der Sportplatzumkleidegebäude (Klubhäuser) unter Berücksichtigung funktioneller und energietechnischer Gesichtspunkte
- Modernisierung bestehender älterer Sportanlagen
- Errichtung zusätzlicher Trainings- und Wettkampfanlagen in Allwetterausführung
- Generalsanierung und Modernisierung von Frei- und Hallenschwimbädern (in Erfüllung des Bäderhygienegesetzes)
- Errichtung weiterer Leistungssportzentren nach Prüfung örtlicher Leistungsschwerpunkte
- Vollendung des ö. Turn- und Sporthallenprogrammes nach Maßgabe der Finanzkraft der Gemeinden in der Erkenntnis, dass Turn- und Sporthallen die effektivsten Sportstätten sind

Eine Sportstättenenerhebung im Jahr 2007 ergab eine Gesamtzahl von 5.831 Sportanlagen in Oberösterreich (789 neue Sportanlagen gegenüber 1980). Im Vergleich zu insgesamt 842 im Jahr 1970 waren das 4.989 neu errichtete Sportanlagen.

Im Februar 2008 war der Bedarf an Sportstätten aller Art als im Wesentlichen gedeckt angesehen; die Zukunftsaufgaben im Sportstättenbau wurden fast unverändert im Vergleich zum Jahr 1990 definiert:

- Erweiterung bestehender Freisportanlagen durch Trainingsspielfelder
- Fortsetzung des qualitativen Ausbaues der Klubgebäude unter Berücksichtigung funktioneller und energietechnischer Gesichtspunkte
- Modernisierung bestehender Sportanlagen
- Errichtung zusätzlicher Trainings- und Wettkampfanlagen in Allwetterausführung
- Generalsanierung und Modernisierung von Frei- und Hallenschwimbädern
- Errichtung weiterer Leistungszentren
- Vollendung des Ö. Turn- und Sporthallenprogrammes

Wie in Berichtspunkt 5 bereits angeführt, stieg der Sportstättenbestand von 2007 bis 2010 um 24 auf 5.855 Sportstätten an.⁶ Die Gesamtentwicklung ab dem Jahr 1970 zeigte sich wie folgt:

⁶ Quelle: Sportstättenenerhebung 2010

Tabelle 4: Entwicklung der Anzahl an Sportanlagen in OÖ

Jahr der Erhebung	1970	1990	2007	2010
Sportanlagen in OÖ insgesamt	842	5.042	5.831	5.855

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der LSpD

Neben diesen allgemeinen Leitsätzen zum Bedarf an Sporteinrichtungen in OÖ lagen im Prüfungszeitpunkt die Bedarfsplanungen für kommunale Hallen- und Freibadeanlagen („Bäderstudie“⁷, 2015) sowie Kunstrasen-Fußballplätze (2009) vor. Aktuell war für sogenannte „Motorikparks“⁸ eine landesweite Grundlagen- und Standortplanung („Masterplan“) in der Endbearbeitung.

7.2. Der LRH anerkennt die Leistungen in Oberösterreich seit 1971 im Sportstättenbau auf Basis der damaligen Bedarfsfestlegungen. Er regt jedoch an, die seit 1990 beinahe unverändert gültigen allgemeinen Leitsätze grundsätzlich zu überdenken und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. neu zu fassen. Teilweise sind dazu in der „Sportstrategie Oberösterreich 2025“ bereits erste Überlegungen⁹ enthalten. Auch wären die Ergebnisse aus Bedarfsplanungen, wie z. B. der Bäderstudie, in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern, um deren Umsetzung sicherzustellen.

Im Hinblick darauf, dass der Bedarf an Sportanlagen grundsätzlich als gedeckt angesehen wird, sollte die LSpD ermitteln, für welche konkreten Sportarten bzw. Sportanlagenarten landesweite oder regionale Bedarfsplanungen notwendig und zielführend wären. In Abstimmung mit dem jeweiligen Fachverband sollten diese Planungen dann erarbeitet werden. Besonders zu beachten wäre dabei der Gedanke der interkommunalen bzw. regionalen Kooperationen bei der Erhaltung oder – soweit noch erforderlich – der Neu-Errichtung von Sporteinrichtungen; insbesondere bei umfangreicheren Sportzentren.

Entsprechende Planungen im Sportbereich würden einen wesentlichen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der benötigten Infrastruktur leisten. Mit einer zielgerichteten Planung und Förderung von Sportstätten könnte das Land den ländlichen Raum stärken und mitunter auch gesellschaftspolitisch gewünschte Bevölkerungsentwicklungen unterstützen.

⁷ Zeigt die aktuelle Situation im Bäderbereich in OÖ auf und definiert neue Anforderungskriterien für eine regional, sozial und wirtschaftlich ausgewogene kommunale Bäderlandschaft.

⁸ Bewegungsparks bzw. „Fitnessparcours“ in der freien Natur bestehen aus unterschiedlichen Stationen, welche nach sport- sowie trainingswissenschaftlichen Überlegungen ausgewählt und angeordnet sind. Der Masterplan soll im ersten Quartal 2017 veröffentlicht werden.

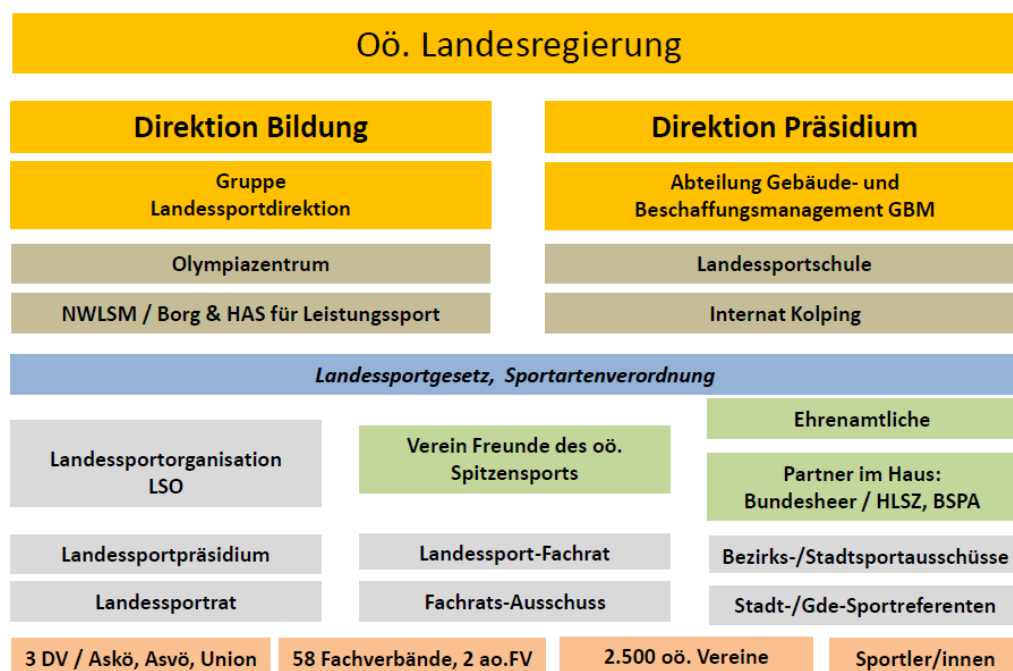
⁹ z. B. im Handlungsfeld 4 – „Infrastruktur und Personal“ Punkte 4.4 bis 4.7 sowie im Handlungsfeld 6 – „Fördergeber Infrastruktur (Sportstätten)“ Punkte 6.1, 6.4 und 6.5

SPORTORGANISATION

Überblick über die Sportorganisation im Land OÖ

8.1. Die Agenden des Sports werden von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wahrgenommen. Zu den staatlichen Institutionen zählen die zuständigen Bundesministerien und die Landesregierungen, zu den nichtstaatlichen beispielsweise die Bundes- und Landessportorganisationen, das Österreichische Olympische Comité, die Bundes- und Landes-Dachverbände und die Vereine. Auf Ebene des Landes OÖ stellt sich die Organisationsstruktur des staatlichen und nichtstaatlichen Bereiches im Sport nach den Angaben der LSpD wie folgt dar:

Abbildung 1: Organisationsstruktur des Sports in Oberösterreich



Quelle: Land OÖ, Landessportdirektion

Im Sportland OÖ sind die Organisationsstrukturen vielfach historisch gewachsen: So sind unter der Leitung der Oö. Landesregierung in zwei Direktionen beim Amt der Oö. Landesregierung jedenfalls zwei organisatorische Einheiten – die Landessportdirektion und die Landes-Sportschule inklusive „Olympiazentrum“ – mit Angelegenheiten des Sports befasst. Dazu kommen noch etliche andere Förderstellen des Landes, die Sportanlagen in Ko-Finanzierung mit der LSpD fördern und in obiger Abbildung nicht enthalten sind, wie z. B. die IKD und die Abt. Wirtschaft.

Weiters ist nach dem Oö. Sportgesetz zur Koordinierung und Förderung des Sports eine eigene Landessportorganisation mit zahlreichen Organen¹⁰ eingerichtet. Diese ist von der LSpD zu verwalten und vom Land OÖ zu finanzieren. Dazu kommen aus dem Bereich des organisierten Sports drei Dachverbände, 58 Fachverbände und ca. 2.500 oö. Vereine. Die zahlreichen Sportlerinnen und Sportler sowie die ehrenamtlichen Funktionäre in Vereinen, Verbänden und sonstigen sportrelevanten Organisationen bilden die Basis im Sport. In diesem komplexen System gibt es etliche Schnittstellen zum Bund und zu den Gemeinden, da auch diese Gebietskörperschaften durch unterschiedliche Institutionen und Maßnahmen den Sport fördern oder Sporteinrichtungen selbst betreiben.

- 8.2.** Aus Sicht des LRH ist die Organisation der Sportangelegenheiten so komplex, dass die Verantwortlichkeiten für Entscheidungen sowie die Finanzierungsströme nicht mehr klar nachvollzogen werden können. Er hält daher eine weitgehende Neuorganisation des Sportwesens für notwendig. Er empfiehlt, das Sportwesen in OÖ im Gestaltungsbereich des Landes OÖ neu zu organisieren und die Strukturen entsprechend zu straffen. Näheres dazu wird unter den Berichtspunkten 9 bis 19 genauer ausgeführt.

Landessportdirektion und Landes-Sportschule

- 9.1.** Die Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung ist eine Aufgabengruppe in der BGD unter der Leitung des Landessportdirektors¹¹. Dieser führt auch die Landes-Sportschule, die als eigene organisatorische Einheit der Abt. GBM in der Direktion Präsidium unterstellt ist. Das sogenannte „Olympiazentrum“ ist hingegen keine organisatorische Einheit, sondern eine Drehscheibe für den Spitzensport, die von der LSpD und von der Landes-Sportschule gemanagt wird. Die LSpD und die Landes-Sportschule sind im Haus des Sports in der Stockbauernstraße 8, 4021 Linz, untergebracht. Beide Organisationseinheiten sollen zusammen das Qualitätslevel „Olympiazentrum“ sicherstellen. Lt. Kompetenzen-Katalog des Landes OÖ sind alle Angelegenheiten des Sports inklusive Sportstättenchutz in der LSpD konzentriert. Diese Aufgabengruppe ist daher vor allem für Folgendes zuständig:

- Schaffung und Erhaltung der Sportstätteninfrastruktur insbesondere durch Förderungen
- Beratung und Förderung der Oö. Sportvereine und -verbände
- Ehrungen von Sportlern und Funktionären
- Angelegenheiten der Berg- und Schiführer bzw. Schischulen
- Leitung der Landes-Sportschule
- Organisation und administrative Verwaltung der LSO

¹⁰ Organe der LSO sind: Landessportpräsidium, Landessportrat, Landessportfachrat sowie Bezirks- bzw. Stadtsportausschüsse

¹¹ Der Landessportdirektor ist nach der Funktionstitelverordnung 2007 idGF. des Landeshauptmannes ein Funktionstitel für die jeweilige Leitung der für den Sport zuständigen organisatorischen Einheit der Abteilung Direktion Bildung und Gesellschaft.

In der LSpD waren im Zeitraum 2011 bis 2016 jeweils 13 bis 18 Mitarbeiter (MA) bzw. 11,8 bis 15,9 Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigt. Teilweise fehlten zum Prüfungszeitpunkt die Arbeitsplatzbeschreibungen für diese MA bzw. Dienstposten oder waren nicht auf dem aktuellen Stand. Die Personalausgaben und der Sachaufwand dieser organisatorischen Einheit sind so wie jene der BGD im Voranschlag (VA) bzw. Rechnungsabschluss (RA) des Landes in den Summen der allgemeinen Verwaltung enthalten und können daher aus den Rechenwerken nicht exakt beziffert werden. Über Ersuchen des LRH wurden zumindest die Personalaufwendungen für die LSpD erhoben; diese beliefen sich in den letzten Jahren jeweils auf 734.000 bis 864.000 Euro.

Die Landes-Sportschule besteht seit 1959 und wurde vor Jahren unter die Leitung des Landessportdirektors gestellt. Dennoch blieb die Landes-Sportschule als eigene organisatorische Einheit bestehen; sie wird im Rahmen eines eigenen Untervoranschlags mit eigenem Bewirtschafterstatus¹² geführt. Die Landes-Sportschule ist hauptsächlich eine Trainingsstätte für Sportlerinnen und Sportler. Ein Teil der Landestrainer für einzelne Sportarten ist in der Landes-Sportschule angestellt. Weiters verwaltet sie mit Hilfe der GBM den Gebäudekomplex, in dem auch die LSpD untergebracht ist. Der Stand an Mitarbeitern ging im Zeitraum 2011 bis 2015 von 35 auf 29 MA (25,2 VZÄ) zurück; mitunter durch Verlagerung des Personals in die LSpD und Anstellung von Landestrainern in Verbänden und Vereinen. Bei einem jährlichem Ausgabenvolumen von ca. 1,9 Mio. bis 2,1 Mio. Euro entfielen allein 2015 etwa 1,3 Mio. Euro auf Personalleistungen.

9.2. Der LRH hält eine Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen im Sportbereich der Landesverwaltung für notwendig. Die Aufgabenbereiche zwischen LSpD und Landes-Sportschule sind nicht klar abgegrenzt und für Außenstehende schwer nachvollziehbar. Gleichartige Verwaltungstätigkeiten, wie die Festsetzung von Dienstpostenplänen, die Mittelbewirtschaftung und die Anstellung von Landestrainern werden sehr unterschiedlich wahrgenommen und sind dadurch wenig effizient. Aufgrund der nur teilweisen Zusammenführung dieser beiden organisatorischen Einheiten können mögliche Synergien nicht optimal genutzt werden.

Die Landesportdirektion und die Landes-Sportschule sollten in eine organisatorische Einheit zusammengefasst und diese neu benannt werden (z. B. Landessportzentrum). Diese neue Organisationseinheit soll einheitlich und transparent im Haushalt des Landes dargestellt werden. Ein eigener Untervoranschlag wäre dafür nicht notwendig.

Die Zusammenführung der beiden Organisationseinheiten wäre aus Sicht des LRH eine wesentliche Voraussetzung für die in der Sportstrategie vorgesehene „Weiterentwicklung der Aufgabengruppe Landessportdirektion in Richtung Abteilung/Direktion“. Zweckmäßigerweise sollte die Aufwertung in Richtung Abteilung im Einklang mit der organisatorischen Entwicklung in der BGD¹³ und der Neuen Amtsorganisation in der Landes-

¹² Lt. Kompetenzen-Katalog sind Bewirtschafterfunktionen jeweils Organisationseinheiten zugeordnet, nicht jedoch Aufgabengruppen.

¹³ Beispielsweise die sachgerechte Zuordnung der Aufgaben auf der Ebene von Abteilungen.

verwaltung stehen. Ansonsten wäre die zusammengeführte Einheit als nachgeordnete Organisationseinheit der BGD zu führen. Unabhängig davon, ob in Zukunft in der Landesverwaltung die Sportangelegenheiten als Abteilung oder als nachgeordnete zusammengefasste Organisationseinheit geführt werden, wäre es für den LRH wichtig, dass das Gebäudemanagement weiterhin zentral durch die Abt. GBM der Direktion Präsidium besorgt wird.

Die unvollständigen oder nicht mehr aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen sollten vervollständigt und aktualisiert werden.

Anstellung von Landestrainern, Sportmedizinern und Sonstige

- 10.1.** Als Oö. Landestrainer werden nach den Angaben der LSpD die hauptverantwortlichen Trainer jener Fachverbände bezeichnet, die im Oö. Nachwuchsleistungssportmodell BORG und HAS für Leistungssport aufgenommen sind. Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es insgesamt 24 solcher Trainer. Davon standen sechs Trainer in einem Dienstverhältnis zum Land OÖ. Diese sind auf Basis von ABGB-Dienstverträgen oder sondervertraglichen Regelungen im Dienstpostenplan und in den Personalausgaben der Landes-Sportschule enthalten.¹⁴ Weitere 18 Trainer sind lt. Auskunft der LSpD bei den jeweiligen Fachverbänden angestellt. Sie werden aus der Landesförderung durch die LSO bezahlt, und zwar auf unterschiedliche Weise: Zwei dieser Trainer bezahlt die LSO direkt und in voller Höhe; die übrigen 16 fördert die LSO im Rahmen der Fachverbandssubventionen. Im Landshaushalt scheinen daher die vom Land finanzierten Personalaufwendungen für 18 Trainer als Förderausgaben an die LSO auf.
- 10.2.** Nach Ansicht des LRH soll die Anstellung und Kostentragung von Landestrainern vereinheitlicht werden. Von einer Refundierung der Personalkosten oder Subventionierung der Trainerkosten im Wege der LSO wäre Abstand zu nehmen. Wenn das Land einem Fachverband Personalkosten ganz oder teilweise ersetzen will, sollte dies direkt ohne Zwischenschaltung der LSO erfolgen. Dies wäre transparenter und effizienter.
- 11.1.** In der als „Olympiazentrum“ zertifizierten¹⁵ LSpD und Landes-Sportschule werden acht Personen im Bereich Sportmedizin, Sport- und Ernährungswissenschaft, Biomechanik, Physiotherapie und Sportpsychologie eingesetzt. Die Leistungen dieser Experten werden durch unterschiedliche vertragliche Regelungen (Freie Dienstverträge, Werkverträge, Honorarbasis) durch die LSpD abgegolten. Lt. Angaben der LSpD handelt es sich dabei um Leistungen von in Summe ca. 200.000 Euro, die aus dem Budget der LSpD oder aus Projekten des Bundes abgerechnet werden und mangels nachvollziehbarer Aufzeichnungen nicht exakt beziffert werden können.

¹⁴ Gebarungsdarstellung im Untervoranschlag der Landes-Sportschule unter 1/261010

¹⁵ Vom Österreichischen Olympischen Comité bis zum Jahr 2020 mit dem Qualitätslabel „Olympiazentrum“ zertifiziert.

- 11.2.** Aufgrund des Partnerschaftsvertrages des Landes OÖ und des Österreichischen Olympischen Comités aus dem Jahr 2004 und dem nunmehr gestarteten Ausbaus des „Olympiazentrums“ im bestehenden Gebäude der Landes-Sportschule (geschätzte Kosten ca. neun Mio. Euro) geht der LRH davon aus, dass der Stellenwert dieses Qualitätslevels erhalten oder gesteigert werden soll. Er empfiehlt daher, die Kosten für das „Olympiazentrum“ transparent zu verrechnen. Weiters sollten für (Personal-)Leistungen im Bereich Sportmedizin, Sport- und Ernährungswissenschaft, Biomechanik, Physiotherapie und Sportpsychologie einheitliche vertragliche Regelungen getroffen werden.

Landessportorganisation

- 12.1.** Nach § 4 Abs. 1 des Oö. Sportgesetzes ist zur Koordinierung und Förderung des Sports die „Landessportorganisation Oberösterreich (LSO)“ eingerichtet. Sie hat zahlreiche Aufgaben, wie beispielsweise die Vertretung der Interessen des oö. Sportwesens, Stellungnahme zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, Beratung der Oö. Landesregierung, der Verbände, Vereine und Gemeinden; weiters die Förderung von Verbänden und Vereinen sowie die Antragstellung auf Verleihung von Ehrenzeichen und auf Anerkennung von Sportarten.

Die LSO ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt der Aufsicht des Landes. Ihre Organe sind

- der Landessportrat,
- das Landessportpräsidium,
- der Landessportfachrat und
- die Bezirks- bzw. Stadtsportausschüsse.

Die Mitglieder der Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Nach Abs. 5 leg. cit. sind die finanziellen Mittel der LSO aufzubringen durch

1. Spenden und sonstige Zuwendungen und
2. öffentliche Subventionen.

Angaben der LSpD zufolge gibt es die LSO als eigene Organisation seit 1947; langfristig wird sie ausschließlich aus Mitteln des Landes finanziert. Sämtliche operative Geschäfte (z. B. Sitzungsmanagement, Protokolle, Budget und Rechnungswesen) führen Bedienstete der LSpD. Den gesamten Personal- und Sachaufwand der LSO trägt das Land.

- 12.2.** Für den LRH ist es wichtig, dass die Interessen des Sports weiterhin gut vertreten und das Ehrenamt im Sport gewürdigt werden. Er empfiehlt aber, die derzeitigen Aufgaben und Organisationsstrukturen der LSO kritisch zu evaluieren. Aufgrund der strategischen Festlegung zur Novelisierung des Oö. Sportgesetzes wäre überdies zu prüfen, ob für die LSO weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit notwendig ist.

Aus Sicht des LRH wäre ein Beirat oder eine Stabsstelle als beratendes Organ für die Oö. Landesregierung (ohne Rechtspersönlichkeit) mit möglichst flexibler Zusammensetzung der maßgeblichen Akteure des organisierten Sports effektiver und effizienter, zumal die Aufgaben ohnehin vielfach von der LSpD bzw. der Oö. Landesregierung wahrgenommen werden.

Aus Sicht des LRH wäre es überdies zweckmäßig gewesen, entsprechend den Finanzierungsbestimmungen des Oö. Sportgesetzes auch Mittel aus Spenden und sonstigen Zuwendungen zu lukrieren, um den Haushalt des Landes zu entlasten.

- 13.1.** Als Organe der LSO sind u. a. Bezirks- bzw. Stadtsportausschüsse eingerichtet. In der Vertretung der Interessen des Sports haben sie die gleichen Aufgaben wie der Landessportrat, sind auch an dessen Weisungen gebunden; der sachliche Aufgabenbereich ist aber auf die jeweiligen politischen Bezirke beschränkt. Als Geschäftsstelle dient die jeweilige Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat. Eine vor Jahren diskutierte Abschaffung der Bezirks-Sportausschüsse wurde im Zuge der Verwaltungsreform des Landes nicht umgesetzt.
- 13.2.** Die Interessen des Sports sind nach Auffassung des LRH auf Bezirksebene durch die Verbände, Vereine und bezirksangehörigen Gemeinden gut vertreten. Vor allem den Dachverbänden müsste es problemlos möglich sein, die Interessen des Sports auch auf Bezirksebene wahrzunehmen. Das Land sollte daher neuerlich die Abschaffung der Bezirks-Sportausschüsse im Sinne der Deregulierung prüfen.
- 14.1.** Nach § 10 des Oö. Sportgesetzes sind – auf Gemeindeebene – die Interessen des Sports von einem Gemeindegemeindefrevertenten zu vertreten. Diese Aufgabe obliegt dem Bürgermeister oder einem für Sportangelegenheiten zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes.
- 14.2.** Eigene Bestimmungen für Gemeindegemeindefrevertenten im Oö. Sportgesetz sind aus Sicht des LRH verzichtbar, da die Oö. Gemeindeordnung ohnehin Vertretungsregelungen und Festlegungen für die Wahrnehmung der Sportangelegenheiten in den Gemeinden vorsieht. Diese sind ausreichend.
- 15.1.** Im Zeitraum 2011 bis 2015 förderte das Land die LSO jährlich mit 1,1 Mio. bis 1,3 Mio. Euro. Den bisher höchsten Förderbetrag von 1.313.600 Euro¹⁶ gewährte es im Jahr 2015. Davon ging ein Teilbetrag von 200.000 Euro erst Anfang Jänner 2016 bei der LSO ein und war daher im Verwendungsnachweis 2015 (= Einnahmen-/Ausgabenrechnung der LSO) nicht enthalten.

Nach dem Verwendungsnachweis 2015 verfügte die LSO zu Jahresbeginn über einen Geldbestand von 191.660 Euro. Bei Zahlungseingängen aus Subventionen des Landes in Höhe von 1.113.600 Euro¹⁷ und Ausgaben von 1.218.548 ergab sich per 31.12.2015 bei der LSO ein Geldbestand von 86.778 Euro. Zuzug des Mittelzuflusses von

¹⁶ Von den 1.313.600 Euro entfielen lt. RA 2015 262.100 Euro auf Pflichtförderungen für Trainer/innen und Erzieher/innen und 1.051.500 Euro auf diverse Förderungen im Ermessensbereich.

¹⁷ ohne 200.000 Euro vom Jänner 2016

200.000 Euro am Jahresbeginn 2016 stieg der Geldbestand auf nahezu 290.000 Euro.

- 15.2.** Der LRH hält den Geldbestand der LSO für zu hoch. Die LSpD sollte stärker auf die Liquiditätserfordernisse der LSO achten und die Subventionen des Landes nur bedarfsgerecht anweisen.
- 15.3.** *Seitens der BGD wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich bereits Maßnahmen gesetzt wurden.*
- 16.1.** Lt. Verwendungsnachweis für die Landessubventionen 2015 setzte die LSO die 1,2 Mio. Euro für folgende Zwecke ein:

Tabelle 5: Mittelverwendung der LSO 2015

Zweck	Betrag in Euro
Fachverbandssubventionen und Verbandstrainerentschädigungen	651.238
Förderung des Internatsbetriebs Kolping und von zwei Landestrainern	312.100
Förderung von Leistungssportlern des BORG, der HAS	87.108
Landesmeisterehrungen	40.925
Bezirksmeisterschaften	41.400
Diverse Ausgaben (Reise- u. Repräsentationskosten, Gebühren etc.)	85.777
Summe	1.218.548

Quelle: LRH-eigene Darstellung

- 16.2.** Aus Sicht des LRH sollte das Land Geldzuwendungen aus Landesmitteln direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere Förderungsempfänger ohne Zwischenschaltung der LSO leisten. Dies wäre wesentlich effizienter für das Land, aber auch für die LSO. Ziel sollte sein, förderungswürdige Leistungen im Sportbereich direkt aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Dach- und Fachverbände

- 17.1.** Die Interessen im organisierten Breitensport werden auf Ebene des Bundes und der Länder jeweils von drei Dachverbänden (ASKÖ, ASVÖ, UNION) wahrgenommen; jene des Leistungs- und Spitzensports primär von den sportartenspezifischen Fachverbänden. Die drei Landesdachverbände (L-DV) sind jeweils mit einem Vertreter im Landessportpräsidium und mit vier Vertretern im Landessportrat der LSO vertreten. Die 58 Fachverbände wählen insgesamt drei Mitglieder als Vorsitzende des Landessportfachrates; sie entsenden diese in den Landessportrat und eines davon in das Landessportpräsidium. Die Fachverbände fördert das Land im Wege der LSO nach deren Richtlinien¹⁸;

¹⁸ Die Förderungsrichtlinien der LSO für Fachverbandsförderungen sind in den Sportförderungsrichtlinien des Landes enthalten, das Land überarbeitet diese gegenwärtig.

diese Fachverbandsförderung ist daher im Förderbetrag an die LSO enthalten und aus dem Landeshaushalt nicht ersichtlich. Die L-DV werden direkt aus dem Landeshaushalt gefördert.

17.2. Wie bereits unter den Berichtspunkten 10 und 16 angeregt, sollten Fachverbandsförderungen nach neu auszurichtenden Richtlinien und Kriterien direkt durch das Land erfolgen und nicht über die LSO verteilt werden. Außerdem empfiehlt der LRH, die Fachverbandsförderung ziel- und wirkungsorientiert neu zu gestalten.

18.1. Die drei L-DV erhielten im Jahr 2015 pro Verband jeweils eine Direktförderung des Landes in Höhe von 489.250 Euro, in Summe also 1.467.750 Euro. Davon waren jeweils

- 75 Prozent des Förderbetrages für die allgemeine Verbandstätigkeit, Bezirksaktivitäten und zur Unterstützung der Verbandsvereine sowie
- 25 Prozent für Übungsleiter-, Lehrwarte-, Trainer- und Sportlehrerentschädigungen gewidmet.

Dem Land OÖ ist bekannt, dass die Förderung der L-DV in OÖ im Bundesländervergleich im Spitzenfeld liegt; es beabsichtigt, die jährliche Förderung der L-DV in eine Basisförderung und Projektförderung zu splitten.

18.2. Aus Sicht des LRH ist die bisher undifferenzierte Pauschalförderung der L-DV großzügig und in dieser Höhe für eine Interessensvertretung im Sport nicht nachvollziehbar. Er empfiehlt daher, die Förderung der L-DV deutlich zu reduzieren und nach klaren Förderzielen auszurichten.

Das Land sollte freiwerdende Budgetmittel zu Investitionsförderungen im Sport umschichten. Auch wären Projektförderungen für inhaltlich genau beschriebene und kostenmäßig vorkalkulierte Projekte gegenüber bisherigen Pauschalförderungen vorzuziehen. Solche Projektförderungen an L-DV sollten primär für Kooperationsprojekte eingesetzt werden, weil es im Interesse eines sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel notwendig ist, dass Verbände und Vereine in Zukunft verstärkt zusammenarbeiten. In diesem Sinne könnte das Land bei der Förderung der L-DV gezielte Kooperationsanreize setzen und überdies im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Bundesebene für eine kostendämpfende Zusammenarbeit der Dachverbände eintreten.

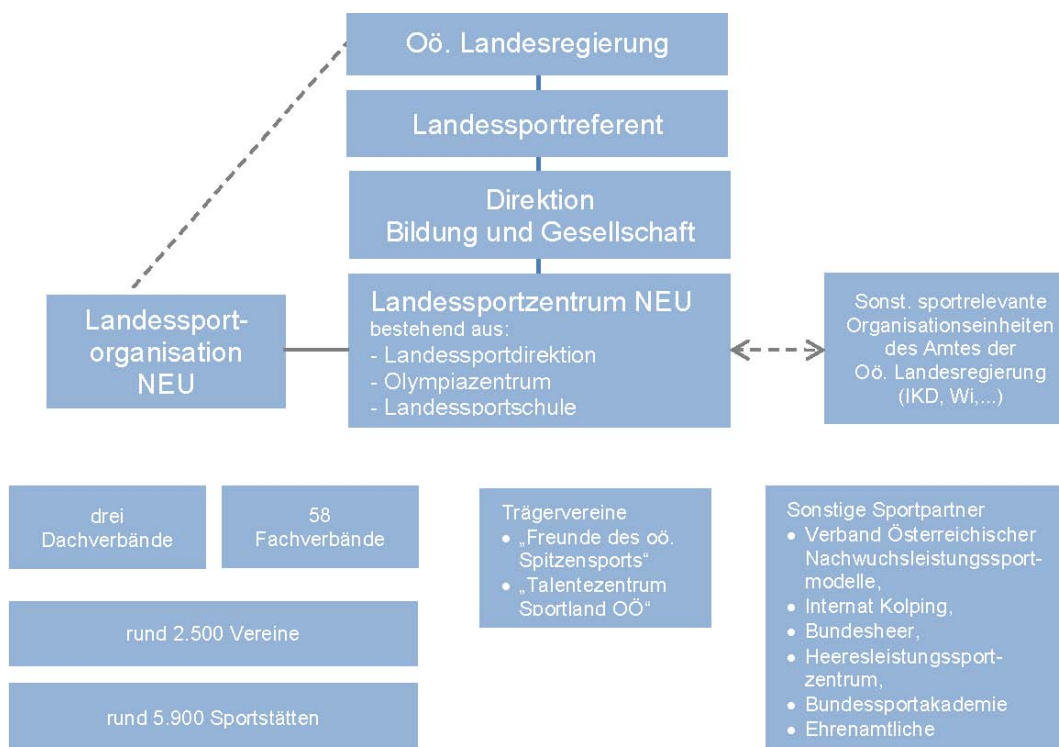
Vorschlag für straffe Organisationsstrukturen

19.1. Aus der Prüfung der Organisationsstrukturen im Sportbereich des Landes OÖ fasst der LRH zusammen:

19.2. Nach den bestehenden strategischen Festlegungen sind die Organisationsstrukturen im Sport kritisch zu evaluieren und tendenziell zu straffen. Wie in den Berichtspunkten 9 und 12 ausgeführt, sieht der LRH einen Handlungsbedarf in der tatsächlichen Zusammenführung der Landessportdirektion und der Landes-Sportschule mit entsprechender Neupositionierung dieser organisatorischen Einheit im Gefüge des Amtes der Oö. Landesregierung. Weiters wäre durch entsprechende Novellierung des Oö. Sportgesetzes die Landessportorganisation als maß-

gebliches Beratungsorgan der öö. Landespolitik neu zu organisieren und zu positionieren. Dies würde die Strukturen im Sportland OÖ vereinfachen, wie im nachstehendem Schaubild beispielhaft dargestellt ist:

Abbildung 2: Vorschlag für vereinfachte Organisationsstrukturen im Sport



Quelle: LRH-eigene Darstellung

SPORTFÖRDERUNGEN

Miteinsatz der Landessportdirektion inkl. Landes-Sportschule

Überblick

20.1. Die (Förder-)ausgaben für den Sport sind im Landeshaushalt hauptsächlich bei den Unterabschnitten 260, 261 und 269 dargestellt. Dabei handelt es sich primär um Ausgaben, die durch die LSpD und die Landes-Sportschule getätigt werden. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über diese sportrelevanten Ausgaben und Einnahmen der letzten fünf Jahre:

Tabelle 6: Ausgaben und Einnahmen der LSpD inklusive Landes-Sportschule 2011 bis 2015

Ausgaben	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. Euro				
Landessportdirektion	13,6	14,0	15,4	16,8	17,7
<i>Förderung Landessportorganisation</i>	1,2	1,2	1,2	1,1	1,3
<i>Investitionsbeiträge für Sporteinrichtungen</i>	5,3	6,0	7,5	8,9	9,5
<i>Sonstige Sportförderung (inkl. Ehrungen, Auszeichnungen, Rettungs- und Warndienste)</i>	4,5	4,5	4,5	4,4	4,5
<i>Förderung von Dachverbänden und Fußballverband</i>	1,8	1,5	1,5	1,5	1,5
<i>Personalausgaben Sportdirektion¹⁹</i>	0,8	0,8	0,7	0,8	0,9
Oö. Landes-Sportschule	1,9	1,9	2,1	2,1	2,0
<i>Personalausgaben</i>	1,3	1,3	1,4	1,4	1,3
<i>Sachausgaben</i>	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7
Ausgaben gesamt	15,5	15,8	17,5	18,9	19,7
Einnahmen					
Oö. Landes-Sportschule: Heim- und Benützungsentgelte sowie sonstige Betriebskostenersätze	0,2	0,2	0,3	0,3	0,5
Einnahmen gesamt	0,2	0,2	0,3	0,3	0,5
Saldo	15,3	15,6	17,2	18,6	19,2

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Summe der Ausgaben erhöhte sich im Zeitraum 2011 bis 2015 von 15,5 Mio. auf 19,7 Mio. Euro. Der Anstieg resultiert ausschließlich aus den in den letzten Jahren sukzessiv erhöhten Investitionsförderungen; diese stiegen von 5,3 Mio. Euro auf 9,5 Mio. Euro. Im Jahr 2015 betragen sie fast 50 Prozent der sportrelevanten Ausgaben. Die übrigen Ausgaben betrafen vor allem diverse Förderungen (LSO, L-DV, Vereine) und Personalkosten (LSpD und Landes-Sportschule).

Die jährlichen Einnahmen ergaben sich hauptsächlich aus Heim- und Benützungsentgelten der Oö. Landes-Sportschule.

20.2. In der Prüfung setzte sich der LRH schwerpunktmäßig mit der Ausgabendynamik und Abwicklung der Investitionsförderungen in der LSpD auseinander. Da diese nur einen Teil der Investitionsförderungen im Sportbereich abbilden, erhob er auch bei anderen Förderstellen des Landes den Mitteleinsatz für Investitionen im Sportbereich. Diesbezüglich verweist der LRH auf die Berichtspunkte 21 bis 25.

¹⁹ Die Personalausgaben der LSpD beruhen auf Angaben der Direktion Personal, da diese in den Summen der zentral veranschlagt und verrechneten Personalausgaben der Verwaltung enthalten sind.

Budgetentwicklung von Investitionsförderungen der Landessportdirektion

21.1. Das reguläre Budget zur Förderung von Sportstätten wurde in den Jahren 2011 bis 2015 von 4,7 Mio. Euro auf 6,3 Mio. Euro aufgestockt. Dennoch kamen die jährlichen RA-Zahlen deutlich über den budgetierten Werten zu liegen; sie stiegen von 5,3 Mio. Euro auf zuletzt 9,5 Mio. Euro. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden durch das Heranziehen von zusätzlichen Mitteln aus Verstärkungsmitteln gemäß Art. III Z. 5 des VA, Nachtragsbudgets und andere Budgetumschichtungen finanziell bedeckt. So wurden im Betrachtungszeitraum in Summe ca. 10,4 Mio. Euro an Verstärkungsmitteln und 4,2 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln aus Nachtragsbudgets für Investitionsförderungen im Sport eingesetzt, wie nachstehende Tabelle im Detail zeigt.

Tabelle 7: Budgetentwicklung Investitionsförderungen 2011 bis 2015

Investitionsförderungen	2011	2012	2013	2014	2015
	in Euro				
Voranschlag	4.715.700	4.715.700	4.250.700	6.250.700	6.250.700
Nachtragsvoranschlag	350.000	1.000.000	1.610.000	0	1.231.000
Verstärkungsmittel (Art. III/5 des VA)	711.000	511.000	3.956.593	2.940.000	2.242.000
Rechnungsabschluss	5.300.171	5.973.559	7.495.133	8.925.075	9.526.574

Quelle: LRH-eigene Darstellung

21.2. Bei der gegebenen Dotierung des Budgets der LSpD für Investitionsförderungen von Sportstätten sieht der LRH den Budgetvollzug aus folgenden Gründen kritisch:

- Um die tatsächlichen Ausgaben im RA abdecken zu können, mussten im Betrachtungszeitraum um 55,5 Prozent mehr Mittel als veranschlagt aus Verstärkungsmitteln und Nachtragsbudgets für die Sportstättenförderung bereitgestellt werden. Dies zeigt, dass das Ausmaß der in Aussicht gestellten Förderungen mit dem regulär verfügbaren Budget nicht im Einklang stand. Darüber hinaus gab es eine Reihe von mehrjährigen Mittelzusagen, die im laufenden Budget keine Deckung fanden.
- Projektförderungen wurden außerhalb des verfügbaren Budgets in Aussicht gestellt. Die dafür nötigen Budgetmittel wurden nicht sachgerecht im regulären Förderbudget, sondern in den Verstärkungsmitteln eingeplant.
- Seit Jahren wurden budgetär nicht gedeckte Förderungen in Aussicht gestellt und dadurch die Budgets der Zukunft eingeschränkt.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es 104 Förderprojekte, die zur Förderung anstehen und deren Förderungswürdigkeit geprüft wird. Mit dem bisher verfügbaren Budget werden diese wohl kaum innerhalb eines vertretbaren Zeitraums realisiert werden können.

- Trotz der angespannten budgetären Situation wurden bislang kaum gezielte Förderschwerpunkte mit kostendämpfender Wirkung, wie beispielsweise verstärkte Förderung von Kooperationsprojekten, gesetzt.

Die LSpD überwacht den Budgetvollzug laufend und ist über budgetäre Überschreitungen sowie anstehende Projekte gut informiert. Der LRH sieht aber einen erheblichen Handlungsbedarf in der Neuausrichtung des Fördersystems, in der bedarfsgerechten Budgetausstattung und im ordnungsgemäßen Vollzug ohne laufende Bereitstellung zusätzlicher Mittel. Aufgrund der hohen Anzahl an sanierungsbedürftigen Sportstätten und der budgetär eher eingeschränkten Möglichkeiten sind gezielte Schwerpunktsetzungen mit einem Bündel an kostendämpfenden Maßnahmen (z. B. Forcieren von Kooperationsprojekten, Redimensionierung und Konzentration bestehender Anlagen, verstärkte Kostenbeteiligung Dritter) unverzichtbar. Erste Schritte Richtung Redimensionierung wurden durch das Normraumprogramm²⁰ gesetzt.

Budgeterhöhungen und offene Mittelbindungen

- 22.1.** Ergibt die fachliche Prüfung eines Förderansuchens eine positive Erledigung durch die LSpD, sagt der zuständige Referent der Oö. Landesregierung die Investitionsförderungen zu. Auf Basis dieser Zusage wird ein Finanzierungsplan erstellt, in dem die Förderbeträge mit dem jeweils zur Auszahlung vorgemerkten Jahr angeführt werden. Dabei wird im Regelfall darauf hingewiesen, dass die Förderungen des Landes nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die LSpD überwacht die Mittelzusagen, indem sie den offenen Zusagen das verfügbare Jahresbudget und auf dessen Basis prognostizierte Budgetwerte der Folgejahre gegenüberstellt. Per Stichtag 20.9.2016 ergab die Gegenüberstellung von Fördermittelzusagen und Budgetwerten für die Jahre 2016 bis 2019 folgendes Bild:

Tabelle 8: Fördermittelzusagen LSpD bis 2019 per 20.9.2016

Landeszuschuss Sport	2016 vor NVA	2017	2018	2019	Summe 2016 - 2019
	in Euro				
Fördermittelzusagen für Vereine	5.642.353	1.858.507	777.330	250.000	8.528.190
Fördermittelzusagen für Gemeinden	-1.793.752	1.705.100	310.000	250.000	471.348
Fördermittelzusagen Bäderbau	275.903	429.800	160.000	0	865.703
Mittelzusagen	4.124.504	3.993.407	1.247.330	500.000	9.865.241
prognostizierte Budgetwerte	0	5.625.630	5.625.630	5.625.630	16.876.890
verfügbares Jahresbudget kumuliert per 31.12.	-4.124.504	1.632.223	4.378.300	5.125.630	7.011.650

Quelle: LRH-eigene Darstellung

²⁰ In den Sportförderungsrichtlinien des Landes sind maximal förderbare Raumgrößen für Sportstätten vorgesehen

Ohne etwaige Nachtragsbudgets lagen die Mittelzusagen für Investitionsförderungen 2016 um 4,1 Mio. Euro über den verfügbaren Budgetwerten des Voranschlages. Dazu kommen offene Zusagen für 2017 bis 2019 von 5,7 Mio. Euro, die in der LSpD vorgemerkt und aus künftigen Budgets finanziert werden sollen. Dadurch summierten sich zum 20.9.2016 die offenen Fördermittelzusagen auf 9,9 Mio. Euro. Dieser Betrag war höher als die im Jahr 2015 aus dem Sportreferat eingesetzten Mittel zur Förderung von Sportstätten.

In der Budgetvormerkung schrieb die LSpD die VA-Werte aus 2016 für die Jahre 2017 bis 2019 in gleicher Höhe fort. Darin nimmt sie für die Sportstättenförderung von Vereinen 1,9 Mio. Euro, für jene der Gemeinden 3,8 Mio. Euro und für den Bäderbau 500.000 Euro abzüglich einer zehnpromzentigen Kreditsperre an. Treffen diese Annahmen zu, können bis Ende 2019 maximal noch Förderungen im Ausmaß von sieben Mio. Euro zugesagt werden.

- 22.2.** Durch die bereits getätigten Förderzusagen sind der Landessportreferent bzw. die LSpD in Zukunft sehr eingeschränkt, es sei denn, das Budget zur Förderung von Sportstätten wird erhöht. Immerhin lagen bereits in den Jahren 2012 bis 2015 die Werte der Rechnungsabschlüsse zwischen 1,3 Mio. und 3,3 Mio. Euro über jenen der Voranschläge. Würde in den nächsten Jahren die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln oder Nachtragsbudgets sinken, könnten neue Projekte nur noch im begrenzten Ausmaß gefördert bzw. müssten diese verschoben werden.

Der LRH empfiehlt, das Budget zur Förderung von Sportstätten in Zukunft bedarfsgerecht im VA – unter Berücksichtigung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Rahmenbedingungen – festzusetzen und dieses ohne unterjährig Budgetaufstockung zu vollziehen. Auch wäre mit Fördermittelzusagen außerhalb des verfügbaren Jahresbudgets besonders sparsam umzugehen.

Budgetvormerkungen und offene Projekte in der Sportstättenförderung

- 23.1.** Die LSpD überwacht in einer Excel-Liste sämtliche Mittelzusagen zur Förderung von Sportstätten. In diese Budgetvormerkung werden die VA-Werte und Auszahlungsbeträge händisch eingetragen. Weiters führt die LSpD eine Datenbank, in der alle zur Förderung beantragten Projekte evident gehalten werden. Auch diese ist derzeit nicht mit dem Haushaltsverrechnungssystem SAP verknüpft.
- 23.2.** Der LRH empfiehlt, die Budgetvormerkung auf Verwaltungsebene in das Haushaltsverrechnungssystem des Landes systematisch zu integrieren. Auch sollte geprüft werden, ob für die Evidenthaltung der zur Förderung anstehenden Projekte eine SAP-Lösung möglich und zweckmäßig wäre.

Mehrjährige Bindung von Verstärkungsmitteln

- 24.1.** Haushaltsmittel gemäß Art. III Z. 5 der jährlichen Voranschlagsbestimmungen werden von der LSpD in schriftlichen Förderzusagen und in den Finanzierungsplänen der IKD gesondert ausgewiesen. Haushaltsrechtlich handelt es sich dabei um Verstärkungsmittel, die im VA pauschal

eingepplant werden²¹ und durch Freigabe des Landesfinanzreferenten gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Oö. Landtags für über- und außerplanmäßige Ausgaben eingesetzt werden können.

Zusätzlich zu den offenen Fördermittelzusagen in Höhe von rd. 9,9 Mio. Euro (siehe Berichtspunkt 22) sagte die LSpD für die Jahre 2016 bis 2020 weitere Förderungen aus folgenden Verstärkungsmitteln vorbehaltlich der Mittelfreigabe zu.

Tabelle 9: Fördermittelzusagen LSpD aus Verstärkungsmitteln bis 2020

Mittelzusagen Art. III Z. 5 ²²	Zusagen 2016	Zusagen 2017	Zusagen 2018	Zusagen 2019	Zusagen 2020	Zusagen 2017-2020
	in Euro					
für Vereine	1.548.000	670.000	640.000	0	0	1.310.000
für Gemeinden	370.000	359.000	0	0	0	359.000
für Bäder der Gemeinden	1.000.000	370.000	555.000	555.000	180.000	1.660.000
gesamt jährlich	2.918.000	1.399.000	1.195.000	555.000	180.000	3.329.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Im VA 2016 legte der Oö. Landtag die Summe der Verstärkungsmittel zuletzt mit 15 Mio. Euro fest. Davon waren im Prüfungszeitpunkt 2,9 Mio. Euro durch zugesagte Sportförderungen gebunden. Darüber hinaus gab es weitere Förderzusagen der LSpD aus Verstärkungsmitteln für die Jahre 2017 bis 2020 von insgesamt 3,3 Mio. Euro. Ob in künftigen Budgets auch tatsächlich Verstärkungsmittel eingeplant werden, ist jedoch offen. Die Summe aller zugesagten bzw. in Aussicht gestellten Verstärkungsmittel belief sich auf 6,2 Mio. Euro.

24.2. Nach § 2 Abs. 4 der geltenden VRV 1997 können Verstärkungsmittel nur zur Deckung von (unvorhergesehenen) überplanmäßigen Ausgaben veranschlagt werden. Dabei muss es sich um einen völlig zweckfreien Betrag des jährlichen Voranschlages handeln. Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben sollen Verstärkungsmittel bereits bei der Erstellung des VA die Deckung von überplanmäßigen Ausgaben sicherstellen oder zumindest eine Überschreitung des VA beschränken.²³

Die derzeitige Praxis, einen Teil der Verstärkungsmittel im Rahmen der Sportförderung über das laufende Jahr hinaus zu verplanen und Förderungsnehmern zuzusagen, widerspricht damit dem geltenden Haushaltsrecht. In Hinkunft wäre das Budget für Sportförderungen im VA ausreichend zu dotieren und gegenüber Förderungsnehmern in Zukunft keine Förderungen aus Verstärkungsmitteln mehr in Aussicht zu stellen.

²¹ Gebarungsdarstellung im VA unter 1/970018/7297

²² Stand 29.11.2016

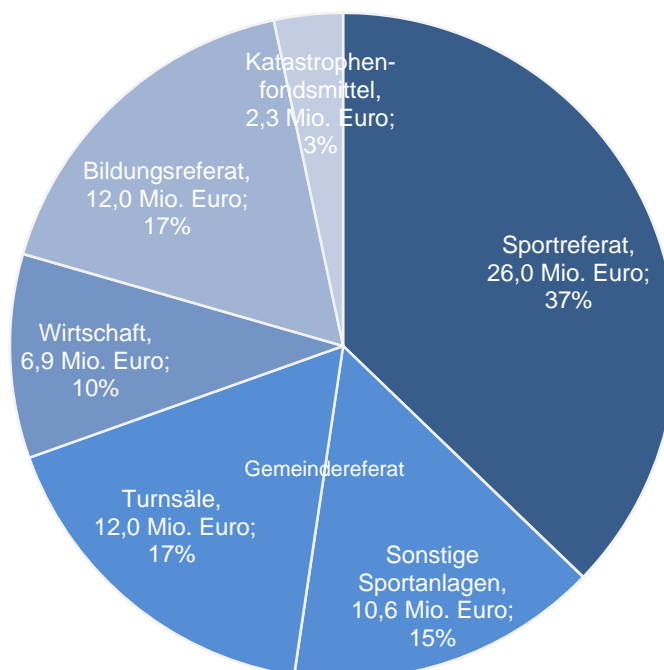
²³ Vergleiche Anmerkung 1 zu § 2 (4), VRV 1997

Sportstättenförderung durch andere Förderstellen des Landes

25.1. Sportstätten werden nicht nur durch die LSpD gefördert; häufig werden sie in Ko-Finanzierung mit anderen Förderstellen des Landes realisiert. Die IKD stellte für eine Vielzahl an Sporteinrichtungen Bedarfszuweisungen der Gemeinden bereit. Neben klassischen Sporteinrichtungen förderte die IKD auch Turnsäle in gleicher Höhe wie die BGD, die sportrelevante Turnsäle aus Schulbaumitteln des Bildungsreferates fördert. Wintersportanlagen werden generell durch die Abt. Wirtschaft gefördert. Aufgrund des Hochwasserereignisses 2013 kamen auch Katastrophenfondsmittel der Abt. Land- und Forstwirtschaft sowie der IKD in der Sportstättenförderung zum Einsatz.

Der gesamte Mitteleinsatz des Landes für die Förderung von Sportstätten ist aus den Rechnungsabschlüssen des Landes nicht direkt ersichtlich. Für diese Erhebung war der LRH auf die Mitteilung der Bewirtschafter angewiesen. Nach deren Angaben summierten sich die Investitionsförderungen des Landes für Sportstätten allein im Zeitraum 2013 bis 2015 auf 69,8 Mio. Euro bzw. im dreijährigen Durchschnitt auf 23,3 Mio. Euro pro Jahr. Davon entfielen 26 Mio. Euro bzw. 37 Prozent auf die Sportstättenförderung der LSpD. Im Übrigen verteilte sich der landesweite Mitteleinsatz auf folgende Bereiche:

Abbildung 3: Investitionsförderungen von Sportstätten durch diverse Förderstellen des Landes im Zeitraum 2013 bis 2015



Quelle: LRH-eigene Darstellung

In der Abbildung ist ersichtlich, dass im Landesbereich mindestens fünf Förderstellen für Investitionsförderungen im Sportbereich zuständig sind. Bedingt durch die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten müssen Anträge auf Förderung einer Sportstätte häufig bei verschiedenen Förderstellen des Amtes der Oö. Landesregierung eingebracht werden.

- 25.2.** Aus der Erhebung der für Sportstätten eingesetzten Mittel steht fest, dass die Sportstättenförderung der LSpD bei weitem nicht den gesamten Mitteleinsatz für diesen Bereich abdeckt. Auch sind die erhobenen 69,8 Mio. Euro mit gewissen Unschärfen behaftet, da sie teilweise auf Schätzungen beruhen. Der LRH geht daher davon aus, dass es sich dabei um eine Mindestgröße handelt, welche allerdings die Größenordnung dieses Förderbereiches annäherungsweise widerspiegelt.

Aus Sicht des LRH ist es aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche wichtig, dass der Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Förderstellen des Landes verringert wird. In dieser Hinsicht hat das Land bislang erst erste Schritte gesetzt. Das in der Sportstrategie Oberösterreich 2025 als Kernziel verankerte „one-stop-shop“-Prinzip in der Sportstättenförderung sollte vollständig umgesetzt werden. Dazu wären die Verwaltungsstrukturen und -abläufe inklusive den erforderlichen Datenbanken derart anzupassen, dass in Zukunft nur noch ein Antrag je Förderprojekt beim Land eingebracht und durch eine federführende Abteilung erledigt werden kann. Ein zuständiges Ressort bzw. eine federführende Abteilung wäre dann für die Abwicklung des gesamten Förderprozesses einschließlich der Auszahlung von BZ und LZ verantwortlich und würde landesintern für einen koordinierten Fördermitteleinsatz sorgen.

- 25.3.** *Die IKD teilt in ihrer schriftlichen Stellungnahme mit: Dass auch seitens der IKD ein großes Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung (auch für die oö. Gemeinden) besteht, zeigt sich in der Tatsache, dass seit geraumer Zeit entsprechende Initiativen gesetzt worden sind. Zur Zeit wird insbesondere mit der BGD an einer entsprechenden Anpassung der Verwaltungsabläufe (direktionsübergreifende Förderdatenbank, Umsetzung „one-stop-shop“-Prinzip) gearbeitet.*

Dass die Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlung des LRH für alle Förderstellen des Landes OÖ aber kurzfristig möglich ist, wird bezweifelt.

- 25.4.** Dem LRH ist wichtig, in der Sportstättenförderung das „one-stop-shop“-Prinzip umzusetzen. Daher sollten kurzfristig zumindest entsprechende Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlung gesetzt werden.

Sportstättenförderung durch andere Gebietskörperschaften

- 26.1.** Sportstätten werden nicht nur vom Land OÖ sondern auch vom Bund und von den oö. Gemeinden gefördert. Förderungen des Bundes werden im Regelfall für Zwecke des Spitzensports gewährt. Sie wurden mangels Zuständigkeit vom LRH auch nicht erhoben. Die oö. Gemeinden investierten in den Ausbau und Erhalt von Sportstätten allein im außerordentlichen Haushalt folgende Beträge; etwaige Beträge außerhalb des

kommunalen Haushaltes, z. B. durch gemeindeeigene Gesellschaften, sind darin nicht enthalten:

Tabelle 10: Mitteleinsatz der öö. Gemeinden für Sportstätten

Oö. Gemeinden	2013	2014	2015
	in Mio. Euro		
Ausgaben außerordentlicher Haushalt (abzüglich Zuschüsse Land OÖ)	6,9	13,5	11,6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gembon-Auswertungen

- 26.2.** Der LRH stellt fest, dass die öö. Gemeinden im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015 mindestens 32 Mio. Euro für den Ausbau und Erhalt von Sportstätten einsetzten – und zwar nach Abzug von Förderungen des Landes. Damit steht fest, dass das Land OÖ und die öö. Gemeinden zusammen mindestens 102 Mio. Euro zum Ausbau und Erhalt von Sportstätten allein in den letzten drei abgeschlossenen Finanzjahren einsetzten.

Sportförderungsrichtlinien

- 27.1.** Die aktuellen Sportförderungsrichtlinien der LSpD mit Stand vom 14.4.2014 enthalten neben Regelungen für Bädersanierungen, Wintersportanlagen, Nachwuchssportförderungen, Sportveranstaltungen und Fachverbandssubventionen auch jene für den Sportstättenbau.

Als Antragsteller kommen dafür grundsätzlich nur von der LSO anerkannte Sportvereine und Sportverbände mit Sitz in Oberösterreich sowie oberösterreichische Gemeinden in Betracht. Auch muss sich die Förderung auf eine in der Sportartenverordnung²⁴ des Landes OÖ anerkannte Sportdisziplin beziehen.

Betreffend die Investitionsförderungen zum Sportstättenbau sind in den Richtlinien die Erfordernisse für die Antragstellung, den Baubeginn und die Finanzierung festgehalten. Die Förderrichtlinien enthalten eine Auflistung von Normraumprogrammen für folgende Sportstätten:

- Fußball
- Tennis
- Stocksportanlagen
- Stocksporthallen
- Schützenhäuser
- Faustball

²⁴ LGBl. Nr. 21/2016

Für die Planung einer dieser Einrichtungen legen die Richtlinien Maximalwerte für die Fläche des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile fest. Der Fördersatz des Vorhabens liegt bei den meisten Sportstätten bei ca. 25 Prozent der sportrelevanten Bauwerkskosten. Ausnahmen bilden beispielsweise Tennishallen und Reitanlagen mit ca. 15 Prozent.

Die in Umsetzung befindliche Sportstrategie Oberösterreich 2025 inkludiert zahlreiche Maßnahmenpakete, die die Sportförderung betreffen (siehe Berichtspunkt 4).

- 27.2.** Die Förderrichtlinien bestehen seit 2014 unverändert und wurden noch nicht an die Maßnahmenpakete der neuen Sportstrategie angepasst. Der LRH empfiehlt, die Förderrichtlinien entsprechend der aktuellen Sportstrategie (z. B. betreffend die Installierung von Sport-Clustern als Plattform für Kooperationen zwischen Vereinen/Verbänden, oder die Berücksichtigung des strategischen Sportstättenplanes) anzupassen. Insbesondere sollte an den Maßnahmen des Handlungsfeldes „Förder- und Subventionsmanagement“ gearbeitet werden.

Förderprozess für Sportstätten

- 28.1.** Förderwerber durchlaufen von der Erstberatung bis hin zur Anweisung des Förderbetrages einen von der LSpD vorgegebenen Förderprozess. Der Prozess bindet im Speziellen auch die Regelungen der Sportförderlinien der LSpD ein und wurde von der LSpD vor einigen Jahren verschriftlicht. Auf Schnittstellen zu anderen Landesstellen wird ebenfalls hingewiesen.

Der Förderprozess beginnt mit der Kontaktaufnahme des Antragstellers bei der LSpD. In einer Erstberatung werden dem Antragsteller (Sportverein oder Gemeinde) die Grundlagen der Sportförderlinien nähergebracht und der grundsätzliche Bedarf für das geplante Vorhaben abgeklärt.

Nach Übermittlung des Förderansuchens durch den Antragsteller überprüft dieses die LSpD und fordert gegebenenfalls Projektunterlagen nach. Bei förderfähigen Projekten und gegebenem Bedarf informiert die LSpD in der Folge die IKD und die Büros des Sport- und zuständigen Gemeindeferenten über das Förderansuchen und klärt ab, wann BZ-Mittel bereitgestellt werden können.

Können BZ-Mittel in den nächsten zwei bis drei Jahren bereitgestellt werden, wird das Kostendämpfungsverfahren eingeleitet. Federführend im Kostendämpfungsverfahren ist die LSpD. Die Projektunterlagen werden an die Abt. UBAT zur hochbautechnischen Prüfung übermittelt. Gegebenenfalls wird auch die Abt. US zur energie- und anlagentechnischen Prüfung eingebunden.

Nach erfolgter hochbautechnischer Prüfung übermittelt die UBAT die Stellungnahme an die LSpD. Falls erforderlich, werden Unterlagen nachgefordert. Auf Basis der Stellungnahme der UBAT sendet die LSpD eine vorläufige Gesamtstellungnahme an die zuständige Gemeinde und an den Verein bzw. Förderwerber, sowie abschriftlich an die Büros des Sport- und zuständigen Gemeindeferenten, die IKD sowie die UBAT (eventuell US).

Entspricht das Projekt laut der Stellungnahme nicht dem Normraumprogramm, muss der Antragsteller überarbeitete Projektunterlagen einreichen und die fachliche Prüfung wird wiederholt. Wurde das Normraumprogramm eingehalten, wird ein baubehördlich genehmigter Einreichplan samt konkreten Kostenvoranschlägen angefordert. Diese Unterlagen werden wiederum der UBAT zur Stellungnahme und zur Berechnung der sportrelevanten Kosten übermittelt. Darauf aufbauend verfasst die LSpD die abschließende Stellungnahme. Diese wird wieder an die Gemeinde und den Verein, sowie abschriftlich an die Büros der zuständigen Referenten, die IKD sowie die UBAT (eventuell US) übermittelt.

Die LSpD übermittelt, fallweise nach Durchführung eines Finanzierungsgesprächs mit Vertretern der Büros der betreffenden Regierungsmitglieder, einen Fördervorschlag an den Sport- und den zuständigen Gemeindeferenten. Daraufhin wird das gemeinsame Förderzusageschreiben der Referenten mit der Sportfördervereinbarung an die Gemeinde und an den Verein übermittelt. Auf Basis der Förderzusageschreiben bzw. der Finanzierungsgespräche erstellt die IKD den Finanzierungsplan des Förderprojekts.

Für die Anweisung der Subvention hat die vom Bauherrn unterschriebene Sportfördervereinbarung sowie die geprüfte End- oder Zwischenabrechnung samt den entsprechenden Originalrechnungen vorzuliegen.

- 28.2.** Der Förderprozess der LSpD ist transparent ausgestaltet. Der LRH prüfte die Förderungsabwicklung anhand von 28 Förderakten. Er verweist auf die in den Berichtspunkten 30 bis 33 aufgezeigten Vollzugsmängel. Im Übrigen konnte der LRH richtlinienkonforme Abläufe feststellen. Er stellt den Prozessablauf inklusive der sonstigen Beteiligten in der Anlage 1 zum Bericht tabellarisch dar.

Feststellungen aus der Prüfung ausgewählter Fälle in der Sportstättenförderung

Überblick über geprüfte Förderprojekte

- 29.1.** Wie unter Berichtspunkt 1 ausgeführt, überprüfte der LRH nachstehende Förderungsfälle, die ab dem Jahr 2015 durch die LSpD jeweils mit einer Investitionsförderung von mehr als 100.000 Euro genehmigt waren:

Tabelle 11: Ausgewählte Förderfälle der LSpD mit gewährter Förderung über 100.000 Euro

Ifd. Nr.	Standortgemeinde, Antragsteller	Projekt	Gesamtinvestition (inkl. USt.)	genehmigte LZ Sport gesamt
			in Euro	
1	Bad Schallerbach, ÖTB	Sanierung Vereinsturnhalle	792.853	250.000
2	Ebensee, UNION	Sanierung Leichtathletik-Anlage	553.200	240.000
3	Eggelsberg, Marktgemeinde	Neubau Klubheim	929.711	130.000
4	Grieskirchen, UNION	Sanierung Turnhalle	354.910	150.000
5	Gurten, UNION	Investitionen Sportanlage	611.578	130.000
6	Hellmonsödt, Sportverein	Errichtung Klubgebäude	905.368	250.000
7	Kleinzell, Sportclub	Generalsanierung Sportheim	396.179	100.000
8	Kronstorf, Marktgemeinde	Grundankauf Trainingsfeld	562.643	200.000
	Kronstorf, SC	Bauphasen 1-3	1.039.432	301.000
9	Lengau, ASKÖ KSC Schneegattern	Neubau Kegelhalle	616.412	174.000
10	Linz, OÖ. Fußballverband	Sanierung Kunstrasenplätze	500.000	300.000
11	Obertraun, Bundessporteinrichtungen	Errichtung Mountainbike-Arena	474.000	131.667
12	Perg, ÖTB TV	Sanierung und Erweiterung Turnhalle	1.548.038	242.000
13	Ried im Innkreis, ASKÖ	Errichtung Sportanlage	1.368.449	202.000
14	Ried, SV Josko	Infrastruktur-Investitionsprogramm	6.192.750	1.117.000
15	Schärding, ATSV und UNION	Neubau Klubgebäude	919.920	301.219
16	Steyr, Naturfreunde	Errichtung Kletterhalle	1.010.000	100.000
17	Thalheim, Marktgemeinde	Sanierung und Erweiterung Klubgebäude	597.573	140.332
18	Traun, ASKÖ Oedt	Errichtung Fußball-Kunstrasenplatz	691.904	100.000
19	Vorderstoder, Gemeinde	Adaptierung und Erweiterung Sportanlage	379.511	80.000
20	Wartberg ob der Aist, TSU	Sanierung und Erweiterung Sportanlage	672.643	110.400
21	Wels, Stadtgemeinde	Sportanlagen Mauth (WSC-Hertha) und Wimpassing (FC Wels)	3.820.000	337.900
22	Weng, Gemeinde	Neubau Klubgebäude	628.200	120.000
23	Weyer, ATV	Sanierung Mehrzweck-/Turnhalle	1.767.235	300.000
24	Wolfers, UNION	Sanierung Klubheim	205.814	50.000
			27.538.324	5.557.518

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Weiters prüfte der LRH unten angeführte Förderungsfälle, bei denen zum Prüfungszeitpunkt die Förderverfahren noch nicht abgeschlossen waren:

Tabelle 12: Ausgewählte Förderungsfälle im offenen Förderprozess der LSpD

lfd. Nr.	Standortgemeinde, Antragsteller	Projekt	Gesamtinvestition (inkl. USt.)	genehmigte LZ Sport gesamt
1	Andorf, Marktgemeinde	Freibadsanierung	im Verfahren	im Verfahren
2	Fraham, AVTC Steinholz	Sanierung Klubgebäude, Neubau Tennisplatz	im Verfahren	im Verfahren
3	Sandl, Sportverein	Neubau Klubgebäude	im Verfahren	im Verfahren
4	St. Georgen i.A., Marktgemeinde	Sanierung Tennishalle	im Verfahren	im Verfahren

Quelle: LRH-eigene Darstellung

29.2. Der LRH stellte bei seiner Überprüfung der Förderungsfälle die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel fest. In den folgenden Berichtspunkten (30 bis 33) zeigt der LRH einige Verbesserungen im Bereich der Förderungsabwicklung auf.

Dokumentation der Bedarfsprüfung

30.1. Die Bedarfsprüfung erfolgte durch die LSpD jeweils für den konkreten Sportstätten-Förderungsfall. Dabei wurden die vorhandenen Informationen über die regionalen bzw. lokalen Gegebenheiten genutzt und durch allfällig notwendige Recherchen vor Ort ergänzt. Von Bedeutung sind dabei z. B. die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder des Förderungswerbers bzw. eine Abschätzung der zu erwartenden Nutzerinnen und Nutzer, das Vorhandensein gleichartiger Sportanlagen im Umfeld des geplanten Projekts oder die Unterstützung des Vorhabens durch die Standortgemeinde.

In den Förderakten waren die Bedarfsprüfungen teilweise nicht bzw. nicht umfassend dokumentiert.

30.2. Der LRH regt an, dass bei der Bedarfsprüfung verstärkt die zukünftigen Entwicklungen (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Trendsportarten) berücksichtigt werden. Dabei könnten landesweite bzw. regionale Bedarfsplanungen (siehe Berichtspunkt 7) – abgestimmt auf die zu erwartenden Entwicklungen – hilfreich sein. Auch die Kooperation von Vereinen bei der Nutzung von Sporteinrichtungen sollte forciert werden.

Weiters empfiehlt der LRH, die Bedarfsprüfungen möglichst zu standardisieren und umfassender im Förderungsakt zu dokumentieren, damit die Entscheidungsgrundlagen für den jeweiligen Förderungsfall klar nachvollziehbar werden.

Förderungszusagen ohne vorherige Bedarfsprüfung

31.1. Im festgelegten Prozessablauf zur Förderung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen bei Sportstätten ist eine Zustimmung bzw. Ablehnung zu einem Förderungsansuchen durch den Sport- sowie den jeweils zuständigen Gemeindeferenten erst nach entsprechender Prüfung und einem daraus folgenden Förderungsvorschlag der zuständigen Landesstellen vorgesehen.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung ausgewählter Förderungsfälle fest, dass von dieser Vorgehensweise in drei Fällen abgewichen wurde:

- In einem Fall (Sportanlage ASKÖ Oedt in Traun) hatte der damals zuständige Gemeindeferent vor Beginn der im Förderungsprozess vorgesehenen Prüfungsschritte bereits der IKD den Auftrag zur Vormerkung von Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von 300.000 Euro als Zusage für das Projekt gegeben.
- Im zweiten Fall (Sportanlage der Marktgemeinde Thalheim bei Wels) erfolgte in ähnlicher Weise vorzeitig die Zusage durch den zuständigen Gemeindeferenten für die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 150.000 Euro zur Finanzierung des geplanten Vorhabens.
- Im dritten Förderfall, der Sanierung der Sportanlage und dem Neubau des Klubgebäudes des Sportclubs Kronstorf, erfolgte die Zusage von Sportfördermitteln und Bedarfszuweisungsmitteln ebenfalls ohne vorherige Überprüfung von Unterlagen. Das Fördervorhaben teilt sich in einen Grundankauf für ein Trainingsfeld und drei Bauphasen (Neubau des Klubgebäudes, Hauptfeldsanierungen, Flutlicht und Stützmauer). Für den Ankauf des Trainingsfeldes mit einer Gesamtinvestition von ca. 560.000 Euro wurden ohne vorherige Prüfung durch einen Sachverständigen 200.000 Euro Sportfördermittel und 200.000 Euro Bedarfszuweisungsmittel durch die damals zuständigen Referenten zugesagt.

31.2. Der LRH sieht Fördermittelzusagen ohne vorherige Bedarfsprüfung grundsätzlich kritisch. Er empfiehlt, bei der Gewährung von Förderungen vom durchaus zweckmäßig gestalteten Prozess nicht abzuweichen. Ohne die vereinbarten Prüfungsschritte kann eine möglichst wirtschaftliche und transparente Fördermittelvergabe nicht sichergestellt werden.

31.3. *Die IKD teilt in der schriftlichen Stellungnahme mit, dass die Bedarfsprüfung für Sportanlagen grundsätzlich durch die federführende BGD, Landessportdirektion, erfolgt. Erst nach dieser Bedarfsprüfung und nach Abschluss eines allfälligen Kostendämpfungsverfahrens wird von der IKD ein aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan erstellt und der jeweiligen Gemeinde zur Beschlussfassung übermittelt.*

Allfällig getätigte Zusagen, die durch die zuständigen Gemeindeferenten vor dem Abschluss des definierten Verfahrens erfolgen, stellen interne politische Mittelvormerkungen (auch im Hinblick auf die erforderlichen Budgetplanungen) dar und werden erst mit dem Beschluss des betreffenden aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplanes durch den jeweiligen Gemeinderat (rechts-) verbindlich.

Unterschiedliche Bemessung der Förderungshöhe

32.1. Maßgeblich für die Bemessung der jeweiligen Förderungshöhe sind die diesbezüglichen Festlegungen in der Sportförderungsrichtlinie und die Ermittlung der sportrelevanten Bauwerkskosten gemäß ÖNORM B 1801-1 (Kosten im Hoch- und Tiefbau – Kostengliederung) als Basis für einen daran zu bemessenden Förderungsprozentsatz. Für diese Tätigkeit zieht die LSpD bautechnische Fachexperten der Landesverwaltung bei. Der Förderprozentsatz beträgt laut Förderungsrichtlinien grundsätzlich 25 Prozent; in vereinzelt Fällen z. B. bei Tennishallen werden nur ca. 15 Prozent gewährt. Laut Auskunft der LSpD förderte sie in begründeten Fällen bis zu 30 Prozent der sportrelevanten Bauwerkskosten.

Für das Kooperationsprojekt „Neubau Klubgebäude von ATSV und UNION Schärding“ wurde nach einem Hochwasserschaden (Gesamtinvestition 919.920 Euro) eine Förderung der Gesamtinvestitionssumme von 32,7 Prozent (301.219 Euro) genehmigt.

Für die Sanierung der Vereinsturnhalle des ÖTB Bad Schallerbach mit einem Investitionsvolumen von ca. 792.900 Euro und sportrelevanten Kosten von 686.200 Euro wurden 250.000 Euro Landesförderung gewährt. Dies ergab einen Fördersatz von ca. 36,4 Prozent.

Der Sportverein Hellmonsödt erhielt für die Errichtung eines neuen Klubgebäudes 36,7 Prozent der sportrelevanten Kosten von ca. 680.000 Euro aus Landesmitteln subventioniert.

Dem Sportklub Kleinzell wurden für die Generalsanierung des Sportheims mit einer geschätzten Investition von 396.000 Euro 38,5 Prozent der sportrelevanten Kosten in der Höhe von 260.062 Euro aus Sportfördermitteln genehmigt.

Die Union Ebensee bekam für die Generalsanierung der Leichtathletikanlage 43,4 Prozent der maximalen Gesamtkosten von 553.200 Euro gefördert. Die Fördermittel betragen somit 240.000 Euro.

Die Union Grieskirchen beantragte für die Sanierung ihrer Turnhalle mit einer geschätzten Gesamtinvestition von ca. 355.000 Euro die Landesfördermittel. Von den im Gutachten festgestellten sportrelevanten Kosten in der Höhe von ca. 272.600 Euro wurde eine Sportförderung von 150.000 Euro zugesagt. Dies entsprach rund 55 Prozent der sportrelevanten Kosten.

Für die Sanierung der Kunstrasenplätze des OÖ. Fußballverbandes in Linz wurden 60 Prozent der maximalen Gesamtkosten von 500.000 Euro gefördert. Dies ergab eine Fördersumme von 300.000 Euro.

32.2. Der LRH weist kritisch darauf hin, dass in einer erheblichen Zahl an Förderungsfällen, die in den Richtlinien festgesetzten Fördersätze, aber auch die von der LSpD selbst genannte Höchstgrenze überschritten wurde. Im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung aller Förderungswerber sollte von den Festlegungen der Förderrichtlinien möglichst nicht abgewichen werden. Sollte dies aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen dennoch erfolgen, wäre dies im Förderakt auf nachvollziehbare Weise zu dokumentieren.

Förderungen von Grundstücksankäufen

- 33.1.** Die LspD gewährte der Marktgemeinde Kronstorf 200.000 Euro für den Ankauf eines Trainingsfelds (siehe Berichtspunkte 29 und 31). Laut den Förderrichtlinien sind Förderungen für Grundstücksankäufe nicht vorgesehen.
- 33.2.** Im Zuge der Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien sollte die Förderungswürdigkeit von Grundstücksankäufen geregelt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

- 34.1.** Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen.
- a) Um das Oö. Sportgesetz weiter zu entwickeln sollte bei der geplanten Novellierung auf effiziente Strukturen im Sport, insbesondere durch eine Neuorganisation der bestehenden LSO geachtet und die Notwendigkeit der einzelnen Organe kritisch hinterfragt werden. (Berichtspunkt 2.2.)
 - b) Bei Sporteinrichtungen und Klubhäusern der Vereine sind vereins- oder gemeindeübergreifende Kooperationen wenig ausgeprägt. Allerdings wären Kooperationen nicht nur bei Investitionsförderungen, sondern auch bei der laufenden Förderung von Interessensvertretungen wie den Dach- und Fachverbänden notwendig. Im Sportbereich sollten daher vereins- und verbandsübergreifende Kooperationen forciert und die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt werden. (Berichtspunkt 3.2.)
 - c) Die Sportstrategie Oberösterreich 2025 sollte grundsätzlich konsequent umgesetzt werden. Vorrangig wären die Organisationsstrukturen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung sowie die Förderungsverwaltung zu verbessern. (Berichtspunkt 4.2.)
 - d) Ein aktueller Datenbestand über Sportstätten ist für Steuerungszwecke und insbesondere für die Bedarfsprüfung im Rahmen der Förderungsverwaltung notwendig. Die vorhandenen Infrastrukturdaten über Sportanlagen wären zu aktualisieren und aus zwei Datenbanken zusammenzuführen. In der Folge wären die aktualisierten Daten von den Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung gemeinsam zu nutzen und die Daten in geeigneter Weise laufend zu warten. (Berichtspunkt 5.2.)
 - e) Bislang hatten vereinsübergreifende Lösungen im Ausbau und Erhalt von Sportstätten einen zu geringen Stellenwert und Klubhäuser von Vereinen werden kaum gemeinsam genutzt. Die Anlagen sollten, soweit räumlich und organisatorisch zweckmäßig, möglichst gemeinsam genutzt werden. Der Erhalt der bestehenden Infrastruktur ist nicht nur eine Herausforderung für etliche Vereine, sondern auch für die öffentlichen Finanzen des Landes und der oö. Gemeinden. Das Land als maßgeblicher Fördergeber soll daher im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf einwirken, dass bei

anstehenden Generalsanierungen von Sportstätten verstärkt Kooperationsprojekte verwirklicht werden. (Berichtspunkt 6.2.)

- f) Die seit 1990 beinahe unverändert gültigen Leitsätze des Sportstättenbauleitplans wären zu überdenken und an die „Sportstrategie Oberösterreich 2025“ anzupassen. Auch wären die Ergebnisse aus Bedarfsplanungen wie z. B. der Bäderstudie in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern, um deren Umsetzung sicherzustellen. (Berichtspunkt 7.2.)
- g) Im Sportland OÖ sind die Organisationsstrukturen vielfach historisch gewachsen und dementsprechend komplex. Das Sportwesen in OÖ sollte im Gestaltungsbereich des Landes OÖ neu organisiert und die Strukturen entsprechend gestrafft werden. (Berichtspunkt 8.2.)
- h) In der Landesverwaltung sollten die Landesportdirektion und die LandesSportschule in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst und diese Einheit neu benannt werden. (Berichtspunkt 9.2.)
- i) Die Arbeitsplatzbeschreibungen der LSpD wären zu vervollständigen und zu aktualisieren. (Berichtspunkt 9.2.)
- j) Die Anstellung und Kostentragung von Landestrainern sollte vereinheitlicht werden. Von einer Refundierung der Personalkosten oder Subventionierung der Trainerkosten im Wege der LSO wäre Abstand zu nehmen. Wenn das Land einem Fachverband Personalkosten ganz oder teilweise ersetzen will, sollte dies direkt ohne Zwischenschaltung der LSO erfolgen. (Berichtspunkt 10.2.)
- k) Die Kosten für das „Olympiazentrum“ sollten transparent verrechnet werden. Weiters sollten für (Personal-)leistungen im Bereich Sportmedizin, Sport- und Ernährungswissenschaft, Biomechanik, Physiotherapie und Sportpsychologie einheitliche vertragliche Regelungen getroffen werden. (Berichtspunkt 11.2.)
- l) Die derzeitigen Aufgaben- und Organisationsstrukturen der LSO wären kritisch zu evaluieren. (Berichtspunkt 12.2.)
- m) Aufgrund der strategischen Festlegungen wäre zu prüfen, ob für die Landesportorganisation weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit notwendig ist. Ein beratendes Organ für die Oö. Landesregierung ohne Rechtspersönlichkeit mit möglichst flexibler Zusammensetzung der maßgeblichen Akteure des organisierten Sports wäre effektiver und effizienter. (Berichtspunkt 12.2.)
- n) Die Interessen des Sports sind auf Bezirksebene durch die Verbände, Vereine und bezirksangehörigen Gemeinden gut vertreten. Vor allem den Dachverbänden müsste es problemlos möglich sein, die Interessen des Sports auch auf Bezirksebene wahrzunehmen. Das Land sollte daher neuerlich die Abschaffung der Bezirks-Sportausschüsse im Sinne der angestrebten Deregulierung prüfen. (Berichtspunkt 13.2.)

- o) Eigene Bestimmungen für Gemeindesportreferenten im Oö. Sportgesetz könnten entfallen, da ohnehin die Oö. Gemeindeordnung Vertretungsregelungen und Festlegungen vorsehen, die auch für Sportangelegenheiten in den Gemeinden ausreichend wären. (Berichtspunkt 14.2.)
- p) Die LSpD sollte stärker auf die Liquiditätserfordernisse der LSO achten und die Subventionen des Landes nur bedarfsgerecht anweisen. (Berichtspunkt 15.2.)
- q) Geldzuwendungen aus Landesmitteln sollte die Landessportdirektion direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere Förderungsempfänger ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation leisten. Dies wäre effizienter für das Land, aber auch für die Landessportorganisation. Ziel sollte sein, förderungswürdige Leistungen im Sportbereich direkt aus dem Landeshaushalt zu finanzieren. (Berichtspunkt 16.2.)
- r) Auch Fachverbandsförderungen sollten nach neuen Richtlinien und Kriterien direkt durch das Land erfolgen und nicht über die LSO verteilt werden. Außerdem wären diese Förderungen ziel- und wirkungsorientiert auszurichten. (Berichtspunkt 17.2.)
- s) Das Land sollte die jährliche Pauschalförderung der drei Landes-Dachverbände deutlich reduzieren und nach klaren Förderzielen ausrichten. Etwaige Projektförderungen sollten primär für Kooperationsprojekte eingesetzt werden. (Berichtspunkt 18.2.)
- t) Bei den Investitionsförderungen für Sportstätten besteht ein Handlungsbedarf in der Neuausrichtung des Fördersystems, in der bedarfsgerechten Budgetausstattung und in der Einhaltung des veranschlagten Budgets ohne nachträgliche Budgetaufstockungen durch Nachtragsbudgets und Verstärkungsmittel. Aufgrund der hohen Anzahl an sanierungsbedürftigen Sportstätten und der budgetär eher eingeschränkten Möglichkeiten wären gezielte Schwerpunkte mit einem Bündel an kostendämpfenden Maßnahmen zu setzen. (Berichtspunkt 21.2.)
- u) Das Budget zur Förderung von Sportstätten sollte in Zukunft im Voranschlag bedarfsgerecht – unter Berücksichtigung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Rahmenbedingungen – festgesetzt und ohne unterjährige Budgetaufstockung vollzogen werden. Auch wäre mit Fördermittelzusagen außerhalb des verfügbaren Jahresbudgets besonders sparsam umzugehen. (Berichtspunkt 22.2.)
- v) Die hohe Anzahl an zur Förderung anstehenden Projekten lässt auch in Zukunft einen hohen Mittelbedarf in der Sportstättenförderung erkennen. Offene Budgetvormerkungen dieses Bereiches sollten systematisch in das Haushaltsverrechnungssystem des Landes integriert werden. Auch wäre zu prüfen, ob für die Evidenthaltung der zur Förderung anstehenden Projekte eine SAP-Lösung möglich und zweckmäßig wäre. (Berichtspunkt 23.2.)
- w) Die derzeitige Praxis, einen Teil der Verstärkungsmittel im Rahmen der Sportförderung über das laufende Jahr hinaus zu verplanen und Fördernehmern zuzusagen, widerspricht dem geltenden Haushaltsrecht. In

Hinkunft wäre das Budget für Sportförderungen im VA ausreichend zu dotieren und gegenüber Förderungsnehmern in Zukunft keine Verstärkungsmittel mehr in Aussicht zu stellen. (Berichtspunkt 24.2.)

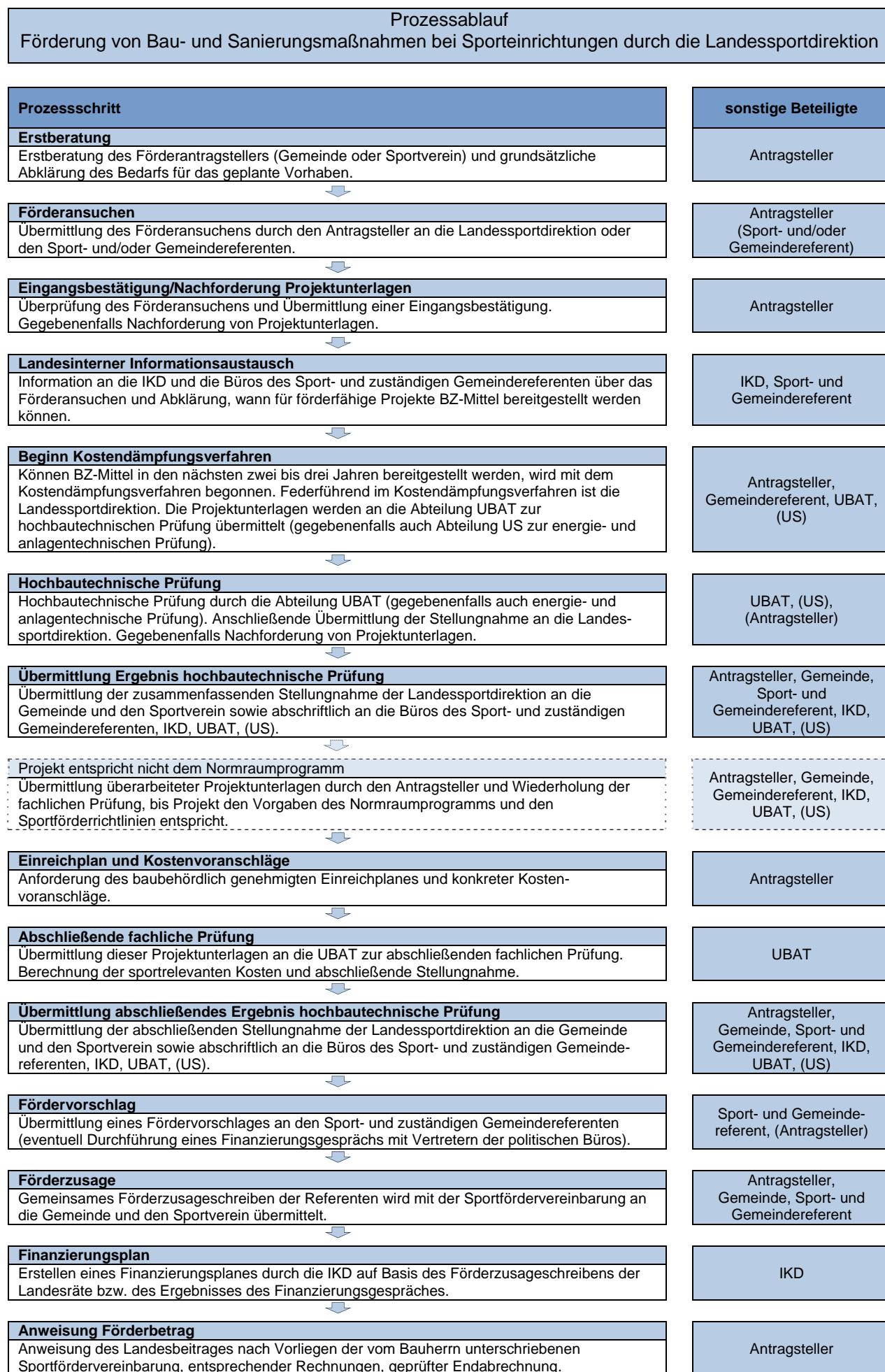
- x) Um den Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Förderstellen des Landes weiter zu verringern, sollte das „one-stop-shop“-Prinzip in der Sportstättenförderung vollständig umgesetzt werden. Dazu wären die Verwaltungsstrukturen und -abläufe derart anzupassen, dass in Zukunft nur mehr ein Antrag je Förderprojekt beim Land eingebracht und durch eine federführende Abteilung erledigt werden kann. (Berichtspunkt 25.2.)
- y) Zur effizienten Ausgestaltung des gesamten Fördersystems sollten die Sportförderrichtlinien an die strategischen Vorgaben angepasst, ein strategischer Sportstättenplan erstellt und die sonst noch nötigen Maßnahmen in Angriff genommen werden. (Berichtspunkt 27.2.)
- z) Bei der Bedarfsprüfung von zu fördernden Projekten sollten verstärkt künftige Entwicklungen (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Trendsportarten) und Kooperationsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Dazu wären auch landesweite bzw. regionale Bedarfsplanungen hilfreich. Jedenfalls wären die Bedarfsprüfungen möglichst zu standardisieren und umfassender im Förderungsakt zu dokumentieren, damit die Entscheidungsgrundlagen für den jeweiligen Förderungsfall klar nachvollziehbar werden. (Berichtspunkt 30.2.)
- aa) Bei der Gewährung von Förderungen sollte vom durchaus zweckmäßig ausgestalteten Förderprozess nicht abgewichen werden. (Berichtspunkt 31.2.)
- bb) Im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung aller Förderungswerber sollte von den Festlegungen der Förderrichtlinien möglichst nicht abgegangen werden. Sollte dies dennoch aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen geschehen, wäre dies im Förderakt auf nachvollziehbare Weise zu dokumentieren. (Berichtspunkt 32.2.)
- cc) Im Zuge der Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien sollte die Förderungswürdigkeit von Grundstücksankäufen geregelt werden. (Berichtspunkt 33.2.)

1 Anlage

3 Beilagen

Linz, am 6. März 2017

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes





Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-001040/127-2017-Pra

Bearbeiter: Peter Pramberger
Tel: (+43 732) 77 20-143 53
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Oö. Landesrechnungshof

Linz, 16. Februar 2017

– **Initiativprüfung "Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen";
Stellungnahme der Direktion Inneres und Kommunales**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf der Basis der der Direktion Inneres und Kommunales übermittelten geänderten Besprechungsunterlage (Auszug) und der diesbezüglichen Schlussbesprechung am 20. Jänner 2017 dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

Zu Punkt 1 der Kurzfassung, Punkt 5.2 der Langfassung bzw. zu der Empfehlung an den Kontrollausschuss (I.)

Die Infrastrukturdatenbank der Direktion Inneres und Kommunales wurde vom System DigiKAT abgelöst, dessen primärer Zweck es ist, die bestehende und für Zwecke des Katastrophenschutzes erforderliche Infrastruktur darzustellen. Obwohl die Feststellungen des Oö. Landesrechnungshofes hinsichtlich einer einheitlichen und vollständigen Infrastrukturdatenbank grundsätzlich nachvollziehbar sind, weisen wir dennoch darauf hin, dass eine generelle Erfassung aller Sportanlagen im System DigiKAT nicht zielführend erscheint. Dies auch insofern, als die Eingabe und Wartung der betreffenden Inhalte im System DigiKAT durch die jeweiligen Gemeinden zu erfolgen hat.

Zu Punkt 9 der Kurzfassung bzw. Punkt 25.2 der Langfassung:

Dass auch seitens der Direktion Inneres und Kommunales ein großes Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung (auch für die oö. Gemeinden) besteht, zeigt sich in der Tatsache, dass seit geraumer Zeit entsprechende Initiativen gesetzt worden sind. Zur Zeit wird insbesondere mit der Direktion Bildung und Gesellschaft an einer entsprechenden Anpassung der Verwaltungsabläufe (direktionsübergreifende Förderdatenbank, Umsetzung „one-stop-shop-Prinzip“) gearbeitet.

Dass die Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlung des Landesrechnungshofes für alle Förderstellen des Landes Oberösterreich aber kurzfristig möglich ist, wird bezweifelt.

Zu Punkt 31.1 der Langfassung:

Die Bedarfsprüfung für Sportanlagen erfolgt grundsätzlich durch die federführende Direktion Bildung und Gesellschaft, Landessportdirektion. Erst nach dieser Bedarfsprüfung und nach Abschluss eines allfälligen Kostendämpfungsverfahrens wird von der Direktion Inneres und Kommunales ein aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan erstellt und der jeweiligen Gemeinde zur Beschlussfassung übermittelt.

Allfällig getätigte Zusagen, die durch die zuständigen Gemeindereferenten vor dem Abschluss des definierten Verfahrens erfolgen, stellen interne politische Mittelvormerkungen (auch im Hinblick auf die erforderlichen Budgetplanungen) dar und werden erst mit dem Beschluss des betreffenden aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplanes durch den jeweiligen Gemeinderat (rechts-) verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Michael Gugler

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen).**
Fahrplanauskunft: <http://www.oevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Böcksteiner, Andrea

Von: Radler, Margarete im Auftrag von Felbermayr, Hermann
Gesendet: Freitag, 17. Februar 2017 11:30
An: Mühlbachler, Martin
Betreff: Prüfungsverfahren „Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen“

Sehr geehrter Herr Mühlbachler MBA!

In Abstimmung mit Herrn LR Dr. Michael Strugl darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Direktion Bildung und Gesellschaft auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsverfahren „Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen“ verzichtet wird.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor HR Ing. Dr. Hermann Felbermayr

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-155 00

Fax: (+43 732) 77 20-211 787

E-Mail: hermann.felbermayr@ooe.gv.at

Büro: bqd.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 100000-30/7-2017-Mü, zur
Schlussbesprechung:

Initiativprüfung "Bedarfsplanung und
Finanzierung von Sporteinrichtungen"

Ort und Datum:

LRH, am 20. Jänner 2017

Teilnehmende Organisationen:

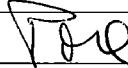
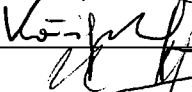
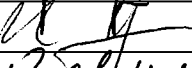
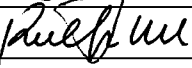
- Direktion Bildung und Gesellschaft
- Landessportdirektion
- Direktion Inneres und Kommunales
- Direktion Finanzen

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.


2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
IKD	PRAMBERGER Peter			X
FiND	Königsstorfer Franz		X	
ISGD	FELBERMAYR Helmut			X
LSD	RUHETSCHOFER Gerhard			X

LRH:


.....
Direktor Friedrich Pammer


.....
DI Helmut Lipa


.....
Martin Mühlbacher, MBA


.....
Daniela Ratzenböck, MA